

# Sangerhäuser Nachrichten

Jahrgang 10, Freitag, den 21. November 2014, Nummer 22/2014



# Inhalt

- Aus dem Rathaus Seite 2
- Was ist wann geöffnet? Seite 18
- Aus den Ortschaften Seite 19
- Notrufe &
  Bereitschaftsdienste
  Seite 22/23
- Wasserverband Südharz Seite 24
- Die Vereine informieren Seite 40
- Termine für Senioren Seite 43
- Anzeigenteil ab Seite 44

# Aus dem Rathaus

Stadtrat der Stadt Sangerhausen

# Öffentliche Bekanntmachung

Die 7. Hauptausschusssitzung findet am Mittwoch, dem 03.12.2014, um 18:00 Uhr, Beratungsraum "Baunatal", Markt 7a, 06526 Sangerhausen statt.

#### Vorläufige Tagesordnung:

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3. Genehmigung von Niederschriften
- 3.1 Genehmigung der Niederschrift der 6. Hauptausschusssitzung vom 12.11.2014
- 4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 4.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 5. Ratssitzung am 04.12.2014
- 4.1.1 Überprüfung der Mitglieder des Stadtrates auf eine hauptamtliche oder inoffizielle T\u00e4tigkeit f\u00fcr den Staatssicherheitsdienst der DDR
- 4.1.2 Vergabe von Leistungen für die Friedhöfe der Stadt Sangerhausen im Wege der öffentlichen Ausschreibung
- 4.1.3 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 der Stadt Sangerhausen
- 4.1.4 7. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Sangerhausen für die Jahre 2010 bis 2019
- 4.1.5 Beschluss der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Sangerhausen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016
- 4.1.6 1. Änderung der Präambel sowie der Anlage 2 (Straßenreinigungsverzeichnis) zur Satzung über die Straßenreinigung und Winterdienst
- 4.1.7 8. Satzung der Stadt Sangerhausen über ein besonderes Vorkaufsrecht "Parkanlage Ortschaft Rotha"
- 4.2 Beratung einer Beschlussvorlage im Hauptausschuss
- 4.2.1 Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung gemäß § 105 KVG LSA für die Rückzahlung von Fördermitteln in Höhe von 23.880,55 € Maßnahme "Sanierung Container im Bergbaumuseums Wettelrode" (Produkt 25210100, Bestandskonto 23 I 10000, Maßnahmenummer 252101M00002. Finanzrechnungskonto 78910000)
- 4.3 Informationen und Anfragen
- 4.4 Wiedervorlage
- 5. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung
- 5.1 Informationen und Anfragen
  - Sachstand "Heerweg" OT Wettelrode
  - Nutzungskonzept Bahnhof
- 5.2 Wiedervorlage

gez. R. Poschmann

Stadtrat der Stadt Sangerhausen

# Öffentliche Bekanntmachung

Die 5. Ratssitzung findet am **Donnerstag, dem 04.12.201**4

Donnerstag, dem 04.12.2014, um 16:00 Uhr, in der Aula der Grundschule Süd-West, Wilhelm-Koenen-Str. 33 mit einer EINWOHNERFRAGESTUNDE statt.
Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 17:00 Uhr und 18:00 Uhr durchgeführt.

#### **Tagesordnung:**

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3. Genehmigung der Niederschrift der 4. Ratssitzung vom 23.10.2014
- Verpflichtung sachkundiger Einwohner nach §§ 41, 47 Abs. 1 u. 49 KVG LSA
- Bericht des Hauptverwaltungsbeamten (des Oberbürgermeisters)
- Anfragen und Aussprache zum Bericht des Hauptverwaltungsbeamten (des Oberbürgermeisters)
- 7. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 7.1 Überprüfung der Stadträte auf eine eventuelle Mitarbeit beim ehemaligen Ministerium für Staatssicherheit bzw. Amt für Nationale Sicherheit der DDR
- 7.2 Vergabe von Leistungen für die Friedhöfe der Stadt Sangerhausen im Wege der öffentlichen Ausschreibung
- 7.3 Schließung Jugendclub im Ortsteil Wippra
- 7.4 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 der Stadt Sangerhausen
- 7.5 7. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Sangerhausen für die Jahre 2010 bis 2019
- 7.6 Beschluss der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Sangerhausen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016
- 7.7 1. Änderung der Präambel sowie der Anlage 2 (Straßenreinigungsverzeichnis) zur Satzung über die Straßenreinigung und Winterdienst
- 7.8 Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 18.500,00 € gemäß § 105 KVG LSA für den Erwerb von Grundstücken für die Realisierung des Industrieparkes Mitteldeutschland (Produkt 51100100, Bestandskonto 15520000)
- 7.9 Genehmigung von außerplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 105 KVG LSA in Höhe von 52.142,43 € für die Gemeinschaftsmaßnahme Stadtringöffnung, Ortsdurchfahrt der L 151 in Sangerhausen (Produkt 54100100, Bestandskonto 01410000, Maßnahme-Nr. 541001M00023)
- 7.10 Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 105 KVG LSA in Höhe von 58.613,19 € für angefallene Zinsen im Rahmen von Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes (Produkt 61210100, Sachkonto 55990000)
- 7.11 8. Satzung der Stadt Sangerhausen über ein besonderes Vorkaufsrecht "Parkanlage Ortschaft Rotha"
- 7.12 Auslegungsbeschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr.10 "Mifa"
- 7.13 Satzung der Stadt Sangerhausen zur Umlegung von Beiträgen der Unterhaltungsverbände "Helme" und "Wipper-Weida"
- 8. Informationsvorlagen in öffentlicher Sitzung
- 8.1 Beteiligungsbericht Geschäftsjahr 2013
- 8.2 Aufnahme eines Kommunaldarlehens über 6.320.000 €
- 9. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung
- 9.1 Änderung des Beschlusses Nr. 11-44/14 der 44. Ratssitzung vom 27.02.2014 - Verkauf des Grundstückes Grillenberger Weg 17 in Sangerhausen, OT Wippra sowie Erteilung einer Belastungsvollmacht
- 9.2 Vorberatung von Beschlussvorlagen zur Verbandsversammlung des Wasserverbandes Südharz
- Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

gez. R. Poschmann

Stadtrat der Stadt Sangerhausen

# Öffentliche Bekanntmachung

Die 4. Finanzausschusssitzung findet am Dienstag, dem 25.11.2014, um 17:00 Uhr, Beratungsraum "Baunatal", statt.

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmä-Bigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3. **Genehmigung von Niederschriften**
- 3.1. Genehmigung der Niederschrift vom 14. Oktober 2014
- Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung 4.
- 4. 1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 5. Ratssitzung am 4. Dezember 2014 entsprechend der Verweisungen des Hauptausschusses
- Informationen und Anfragen 4.2
- 5. Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung
- 5 1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 5. Ratssitzung am 4. Dezember 2014 entsprechend der Verweisungen des Hauptausschusses
- 5.2 Informationen und Anfragen

gez. R. Poschmann

# **Offentliche Bekanntmachung**

Die Stadt Sangerhausen, als Eigentümerin, beabsichtigt auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung ab 01.01.2015 die Verpachtung der nachfolgenden Teilfläche des Grundstückes in der Gemarkung Morungen:

Flur:

Flurstücke: 289 und 287 Alleinige Nutzfläche: ca. 280 m<sup>2</sup> Gemeinsame Nutzfläche ca. 70 m<sup>2</sup>

Das Grundstück liegt im Innenbereich des Ortsteils Morungen. Es handelt sich um ein bisher vom Bauhof genutztes Grundstück, welches sich hinter dem Garagenkomplex Bürgerhaus und angrenzend an dem Grundstück Morungen Haus-Nr. 9 befindet. Auf der alleinigen Nutzfläche befindet sich ein beräumtes Gebäude des Bauhofs. Das eingezäunte Grundstück ist durch eine Toreinfahrt, welche gemeinsam mit dem Pächter des zweiten Teilstücks zu nutzen ist, zu erreichen. Bei dem Pachtobjekt handelt es sich hauptsächlich um Grünfläche mit Baumbewuchs hinter dem Gebäude. Die zu verpachtende Teilfläche überschneidet das Flurstück 287 der Flur 5 (verrohrter Wasserlauf).

Richtwert zur Höchstgebotsabgabe: 6 % von 9,00 €/m²Jahr Die Verpachtung erfolgt unter Berücksichtigung der Pachtgebotshöhe und des Nutzungsvorhabens.

Für Auskünfte zum Grundstück oder zur Vereinbarung eines Besichtigungstermins steht Ihnen der Fachdienst Grundstücksverkehr, Frau Haude, Tel.-Nr. 03464 565-335 zur Verfügung.

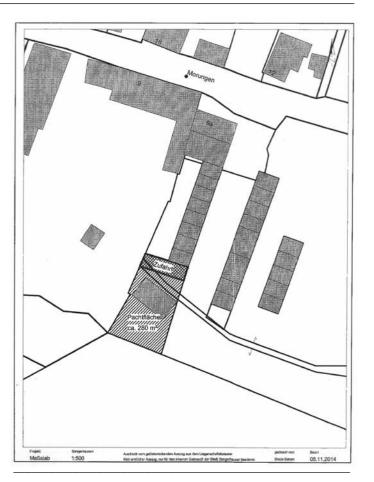
Der Pachtantrag ist mit Pachtangebot und Angabe des Nutzungsvorhabens bis zum 19.12.2014 bei der Stadtverwaltung Sangerhausen, FD Grundstücksverkehr Markt 7a in 06526 Sangerhausen mit dem Vermerk - nicht öffnen! Ausschreibung Pacht Morungen, Flst. 289, Fl, 5 einzureichen.

Bieter die den Zuschlag nicht erhalten, werden nicht gesondert benachrichtigt.

Die Stadt Sangerhausen ist nicht verpflichtet zu verpachten oder an einen bestimmten Bieter zu verpachten. Für die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Erneute Ausschreibung bleibt vorbehalten.







Stadtrat der Stadt Sangerhausen

# Öffentliche Bekanntmachung

die 4. Sanierungsausschusssitzung findet am Mittwoch, dem 26.11.2014, um 17:00 Uhr, im Beratungsraum "Baunatal" im Verwaltungsgebäude Markt 7a statt.

# Vorläufige Tagesordnung:

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßig-1. keit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift vom 15.10.2014 3.

Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung

- Beratung von Beschlussvorlagen zur 5. Ratssitzung am 04.12.2014 gem. Verweisung des Hauptausschusses
- 5. Informationen der Verwaltung
- 6. Wiedervorlage
- 7. Anfragen

Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung

- Beratung von Beschlussvorlagen zur 5. Ratssitzung am 8. 04.12.2014 gem. Verweisung des Hauptausschusses
- Informationen der Verwaltung
- Anfragen und Sonstiges

gez. R. Poschmann

# Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrates aus der 4. Ratssitzung am 23.10.2014

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 2-4/14 Geschäftsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und für

die Ortschaftsräte der Stadt Sangerhausen

#### **Beschlusstext:**

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die in der Anlage beigefügte Geschäftsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und für die Ortschaftsräte der Stadt Sangerhausen.

# Geschäftsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und für die Ortschaftsräte der Stadt Sangerhausen

# § 1 Einberufung, Einladung

- (1) Der Vorsitzende beruft den Stadtrat, der Ortsbürgermeister den Ortschaftsrat, unter Angabe von Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts, im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten ein. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Soweit Beratungsgegenstände im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen.
- (2) Der Stadtrat ist auch dann einzuberufen, wenn der Hauptverwaltungsbeamte es aufgrund der Geschäftslage für erforderlich hält. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Stadträte oder eine Fraktion unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Gleiches gilt für den Ortschaftsrat, wenn der Ortsbürgermeister eine Einberufung des Ortschaftsrates für erforderlich hält.
- (3) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von 10 Kalendertagen. Beim Ortschaftsrat beträgt die regelmäßige Einladungsfrist 7 Tage. In dringenden Fällen kann die Frist auf 3 Kalendertage verkürzt werden. In diesen Fällen ist die Einladung per Boten zuzustellen.
- (4) Eine Sitzung, die vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muss, kann zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung der Fristen sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte/Ortschaftsräte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Jeder Beratungsgegenstand ist durch eine Vorlage vorzubereiten, sofern nicht Gründe der Vertraulichkeit entgegenstehen. Die Vorlagen sind möglichst mit der Einladung zuzustellen, sie müssen jedoch spätestens 3 Kalendertage vor der Sitzung den Stadträten/Ortschaftsräten vorliegen. Von Tischvorlagen sollte nur im begründeten Ausnahmefall (Vergaben) Gebrauch gemacht werden.
- (6) Beratungsgegenstände sind auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates, eines Ausschusses oder einer Fraktion in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn der Antrag beim Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Sitzung eingegangen ist.
- (7) Der Entwurf des Berichtes des Hauptverwaltungsbeamten ist jeder Fraktion, in der vor der Stadtratssitzung stattfindenden Hauptausschusssitzung, schriftlich zu übergeben.

# § 2

# Änderungen der Tagesordnung

- (1) Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist nicht zulässig.
- (2) Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nichtöffentlicher Sitzung (§ 6) zu behandeln wäre, ist die Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Stadtrates bzw. des Ortschaftsrates (in Ortschaftsratssitzungen) erforderlich.
- (3) Die Absetzung von Beratungsgegenständen von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates bzw. des Ortschaftsrates (in Ortschaftsratssitzungen) entschieden werden.

# **§** 3

# Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, sich vor Beginn der Sitzung in eine Anwesenheitsliste einzutragen.
- (2) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann, soll dies dem Vorsitzenden vor der Sitzung anzeigen. Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlässt, hat sich beim Vorsitzenden bzw. Ortsbürgermeister abzumelden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten gleichermaßen für Ortschaftsräte.

# **§** 4

# Ratsbüro

- (1) Für die technisch-organisatorische Abwicklung der Sitzungen ist das Ratsbüro zuständig. Ihm obliegt die Protokollführung.
- (2) Einladungen zu Fraktionssitzungen können über das Ratsbüro abgewickelt werden.

# **§** 5

# Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Alle Einwohner haben das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates oder des Ortschaftsrates teilzunehmen.
- (2) Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.
- (3) Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen (außer in der Einwohnerfragestunde (§ 7)) oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

# **§ 6**

# Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Öffentlichkeit ist bei folgenden Anträgen bzw. Angelegenheiten generell ausgeschlossen:
- Personalangelegenheiten
- Grundstücksangelegenheiten (An- und Verkauf, Tausch, Belastung, Vermietung Verpachtung)
- Rechtsgeschäfte mit Privaten oder Unternehmen, in den persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden
- Kreditgewährungs-, Kreditaufnahme- und Kreditsicherungsangelegenheiten
- Abschlüsse von Vergleichen
- Aushandeln der Vertragsbedingungen im Vergleich mit anderen konkurrierenden Personen oder Unternehmen
- Prozessangelegenheiten
- Einzelentscheidungen, bei denen z.B. Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Vorstrafen von Einwohnern und Bürgern relevant sind
- Auftragsvergaben für Leistungen und Bauleistungen
- Abgabeangelegenheiten, die einzelne Abgabepflichtige betreffen (Steuergeheimnis)
- Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze handelt
- Maßnahmen zur Bodenordnung
- Entwurfkonzeption zu Stadtentwicklungsprogrammen, Bauleitplänen und Verkehrsplanungen
- vorbereitende Untersuchungen zu Standortplanungen für öffentliche Vorhaben
- sonstige Angelegenheiten, deren Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung im Interesse des öffentlichen Wohles oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange einzelner geboten ist oder durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes vorgeschrieben ist.
- (2) Tagesordnungspunkte für nichtöffentliche Sitzungen sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

# **§** 7

# Sitzungsverlauf

(1) Die Sitzungen des Stadtrates bzw. des Ortschaftsrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,
- Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung.
- c) Genehmigung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Stadtrates/Ortschaftsrates
- d) Bericht des Hauptverwaltungsbeamten/Ortsbürgermeisters
- e) Anfragen und Aussprache zum Bericht des Hauptverwaltungsbeamten/Ortsbürgermeisters
- f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
- g) Information über Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse durch deren Vorsitzenden (gilt nur für Stadtratssitzungen)
- h) Schließen der Sitzung.
- (2) Beratungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, werden in der Regel am Ende der Tagung beraten.

# **§ 8**

# Anfragen

Anfragen im Sinne von § 45 (7) KVG LSA sind, soweit sie nicht sofort mündlich beantwortet werden können, binnen einer Frist von 2 Wochen zu beantworten, soweit der Inhalt der Frage keine kürzere Frist verlangt.

# § 9

# Behandlung der Beratungsgegenstände

- (1) Nach den Erläuterungen und Begründungen des Hauptverwaltungsbeamten oder eines Bediensteten, in der Regel durch einen Fachbereichsleiter, gegebenenfalls nach Vortrag von Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Erläuterungen und Begründungen erfolgen durch die Fraktionen oder Stadträte, soweit sie der Einbringer sind. In Ortschaftsratssitzungen erfolgen die Erläuterungen und Begründungen der Beratungsgegenstände durch den Ortsbürgermeister oder ein von ihm beauftragtem Ortschaftsrat; er kann dafür auch sachkundige Mitarbeiter der Verwaltung anfordern.
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates bzw. des Ortschaftsrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden bzw. dem Ortsbürgermeister vor

Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

- (3) Stadträte bzw. Ortschaftsräte und andere an der Tagung teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der Vorsitzende oder der Ortsbürgermeister (in Ortschaftsratssitzungen) ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handheben. (4) Der Tagungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach pflichtgemäßen Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen (Anmeldung durch Erheben beider Arme). Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse, ist dem Hauptverwaltungsbeamten auch außer der Reihe das Wort zu erteilen. Er darf sich dafür auch eines Bediensteten bedienen.
- (5) Zu Anfragen/kurzen Bemerkungen zu einer Rede kann der Vorsitzende bzw. der Ortsbürgermeister unmittelbar das Wort erteilen.
- (6) Der Vorsitzende bzw. der Ortsbürgermeister kann bei Vorliegen von Gründen jederzeit das Wort nehmen, ohne Redebeiträge dabei inhaltlich oder politisch zu werten. Will der Vorsitzende bzw. der Ortsbürgermeister selbst zur Sache sprechen, so hat er dieses vorher anzukündigen.
- (7) Zu einer Sache soll ein Stadtrat bzw. Ortschaftsrat in der Regel nur einmal sprechen (Ausnahme: Rückfragen, Richtigstellungen, Zusammenfassung vor Abstimmung und dgl.). Die Entscheidung liegt beim Vorsitzenden bzw. Ortsbürgermeister. (8) Die Redezeit beträgt für jeden ersten Redner einer Fraktion zu einem TOP und Stellungnahme der betroffenen Ausschüsse jeweils max. 10 Minuten, ansonsten 5 Minuten. In Ortschafts-

ratssitzungen beträgt die Redezeit 3 Minuten.

- (9) Die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt max. 3 Minuten je Fraktion und Mitglied des Stadtrates, das keiner Fraktion angehört.
- (10) Der Vorsitzende bzw. Ortsbürgermeister kann auf Antrag im Einzelfall die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates bzw. Ortschaftsrates.
- (11) Persönliche Erklärungen sind nach Schluss der Aussprache, jedoch vor der Abstimmung gestattet. Sie dürfen keine Bemerkungen zur Sache enthalten, sondern nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen die Person des Redners gerichtet waren oder eigene Ausführungen berichtigen. Sie dürfen nicht länger als 5 Minuten dauern. Persönliche Erklärungen, die inhaltlich keinen Bezug zur Tagesordnung haben, sind auf Antrag zu gewähren.
- (12) Redner, außer der Vorsitzende, erheben sich beim Sprechen und haben das Mikrofon zu nutzen sowie in allen Fällen Name und Fraktion zu nennen, sofern dies nicht durch den Tagungsleiter geschieht (gilt nur für Stadtratssitzungen).

# **§ 10**

# Sachanträge

- (1) In Stadtratssitzungen sind alle Mitglieder des Stadtrates sowie Fraktionen und Ausschüsse antragsberechtigt, in Ortschaftsratssitzungen alle Mitglieder des Ortschaftsrates. Anträge sind beim Vorsitzenden bzw. Ortsbürgermeister schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren. Anträge zur Tagesordnung bleiben hiervon unberührt.
- (2) Anträge zu Beratungsgegenständen sollen nach Möglichkeit vor der Sitzung eingereicht werden, wobei dies auch beim Hauptverwaltungsbeamten möglich ist.

Anträge zu Satzungen, Verordnungen und Verträgen sowie anderen rechtsrelevanten Angelegenheiten sollten beim Hauptverwaltungsbeamten in der Regel 3 Arbeitstage vor der Sitzung eingereicht werden.

- (3) Wird die Frist unterschritten, so ist auf Antrag des Hauptverwaltungsbeamten die Angelegenheit zu vertagen.
- (4) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden.

## **§ 11**

# Geschäftsordnungsanträge

- (1) Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates zur Geschäftsordnung durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Der Antragsteller muss den Geschäftsordnungsantrag gemäß Absatz 3 zunächst nennen und darf nur den Geschäftsordnungsantrag, nicht die Sache selbst, begründen. Gleiches gilt für Ortschaftsräte in Ortschaftsratssitzungen. (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so hat der Vorsitzende unverzüglich über den Antrag abstimmen zu lassen, nachdem jede Fraktion Gelegenheit hatte, durch einen Wortbeitrag für oder gegen diesen Antrag Stellung zu nehmen. Gleiches gilt für Ortschaftsratssitzungen, wobei der Ortsbürgermeister jedem Mitglied des Ortschaftsrates Gelegenheit zur Stellungnahme, soweit gewünscht, geben muss.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind:
- a) Schluss der Aussprache,
- b) Verweisung an einen Ausschuss oder den Einbringer,
- Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
- e) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- g) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen.
- (4) Als Geschäftsordnungsantrag gilt auch eine persönliche Erklärung nach § 10 (11) letzter Satz. Über diesen Antrag wird nicht abgestimmt.

## **§ 12**

# Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf "Schluss der Beratung" lässt der Vorsitzende bzw. der Ortsbürgermeister über den Beratungsgegenstand abstimmen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
- c) weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
- d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.
- In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates bzw. der Ortsbürgermeister in Ortschaftsratssitzungen.
- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates bzw. der Ortsbürgermeister in Ortschaftsratssitzungen die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (5) Es wird grundsätzlich durch Handzeichen offen abgestimmt. Mit einem Viertel der anwesenden Mitglieder oder durch eine Fraktion kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden.
- (6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden des Stadtrates bzw. des Ortsbürgermeisters in Ortschaftsratssitzungen oder einen von ihm Beauftragten zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden bzw. den Ortsbürgermeister bekannt zu geben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Wird das Ergebnis von einem Stadtrat bzw. von einem Ortschaftsrat in Ortschaftsratssitzungen angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.
- (8) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern in beratenden Ausschüssen bestellt wurden, haben kein Stimmrecht. Gleiches gilt für Ortsbürgermeister oder ihre Vertreter bzw. Ortschaftsräte, die im Sinne von § 85 (4) KVG LSA an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse teilnehmen.

# § 13

# Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates bzw. Ortschaftsrates mehrere Stimmenzähler bestimmt.
- (2) Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind zu falten.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. der Ortsbürgermeister in Ortschaftsratssitzungen nennt den Wahlmodus und gibt das Ergebnis nach der Wahl bekannt.

# **§ 14**

# Unterbrechung, Übertragung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von der Hälfte der anwesenden Stadträte muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern. Gleiches gilt für den Ortsbürgermeister für Ortschaftsratssitzungen.
- (2) Der Stadtrat kann
- Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten beratenden Ausschuss zurückverweisen und die Beratung oder Entscheidung zu Tagesordnungspunkten dem mit der Vorbereitung befassten beschließenden Ausschuss übertragen,

- Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den jeweiligen Ortschaftsrat zurückverweisen, soweit Angelegenheiten der Ortschaft Gegenstand des Tagesordnungspunktes sind,
- die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
- d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 21.30 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. In jenen Ortschaftsratssitzungen, welche ab 19.00 Uhr beginnen, werden nach 22.30 Uhr keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen.

Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates bzw. Ortschaftsrates abzuwickeln.

# **§ 15**

# Sitzungsniederschrift

- (1) Über den Mindestinhalt gemäß § 58 Abs. 1 KVG LSA hinaus, muss die Sitzungsniederschrift enthalten:
- a) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- b) Namen der fehlenden Mitglieder des Stadtrates bzw. Ortschaftsrates,
- c) Vermerke darüber, welche Stadträte bzw. Ortschaftsräte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- f) Eingaben und Anfragen,
- g) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
- h) Genehmigung der Sitzungsniederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en),
- i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.
- j) Wortmeldungen/Stellungnahmen von Stadträten bzw. Ortschaftsräten oder Fraktionen auf Antrag
- (2) Die Niederschrift ist allen Stadträten bzw. Ortschaftsräten zuzuleiten.
- (3) Erhebt ein Stadtrat bzw. Ortschaftsrat gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates bzw. Ortschaftsrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Klärung in die Niederschrift zu verlangen. (4) Jede Stadtratssitzung wird digital aufgenommen. Die digita-
- (4) Jede Stadtratssitzung wird digital aufgenommen. Die digitalen Aufnahmen sind zu archivieren und frühestens ein Jahr nach Beendigung der Legislaturperiode zu löschen. Die Stadträte sind berechtigt, die Aufnahmen anzuhören.
- (5) Die Mehrheit der Mitglieder entscheidet darüber, ob von Sitzungen der Ausschüsse bzw. der Ortschaftsräte digitale Aufnahmen gefertigt werden.

# **§ 16**

# Aufhebung der Beschlüsse des Gemeinderates bzw. Ortschaftsrates

(1) Die Aufhebung eines Beschlusses des Stadtrates bzw. Ortschaftsrates kann von einem Drittel der Anzahl der Mitglieder oder vom Hauptverwaltungsbeamten beantragt werden.

(2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Stadtrates bzw. Ortschaftsrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.

(3) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand abgelöst werden können.

# **§ 17**

# Ordnung der Sitzung

- (1) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden des Stadtrates bzw. vom Ortsbürgermeister zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende bzw. der Ortsbürgermeister das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat. (2) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jeder Stadtrat den Vorsitzenden durch Zuruf hinweisen; in Ortschaftsratssitzungen jeder Ortschaftsrat den Ortsbürgermeister.
- (3) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so mussihm das Wort sofort entzogen werden.
- (4) Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. der Ortsbürgermeister in Ortschaftsratssitzungen kann einen Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (5) Einem Redner, dem das Wort gemäß Abs. 1 entzogen wurde, darf es in der selben Sitzung zu dem selben Punkt nicht wieder erteilt werden.
- (6) Stadträte bzw. Ortschaftsräte, die zur Ordnung gerufen werden, oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

# **§ 18**

# Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates bzw. des Ortsbürgermeisters im Ortschaftsrat unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates bzw. Ortschaftsrates im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates bzw. Ortschaftsrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Stadtrates bzw. der Ortsbürgermeister nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates bzw. der Ortsbürgermeister zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn dem Stadtrat bzw. dem Ortschaftsrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

# § 19

## Fraktionen

- (1) Die Fraktionen müssen den Vorsitzenden bzw. den Ortsbürgermeister von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Es kann auch während der Sitzung zur Niederschrift diktiert werden.
- (2) Der Vorsitzende der Fraktion und die Anzahl der Mitglieder ist anzugeben
- (3) Veränderungen sind dem Vorsitzenden bzw. dem Ortsbürgermeister unverzüglich mitzuteilen.

# **§ 20**

# Ausschüsse

Soweit durch Gesetz oder die Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist, finden die Sitzungen der Ausschüsse öffentlich statt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ortsüblich bekannt zu machen.

# **§ 21**

# Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Presse über die Tagesordnung der Sitzungen sowie über wesentliche Inhalte der Beschlüsse ist der Hauptverwaltungsbeamte zuständig.

# **§ 22**

# Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates bzw. der Ortsbürgermeister. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat bzw. Ortschaftsrat mit einfacher Mehrheit.

# **§ 23**

# Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Stadtrates bzw. Ortschaftsrates widerspricht.

# **§ 24**

# Verfahren in den Ausschüssen und Ortschaftsräten

Diese Geschäftsordnung ist in den Ausschüssen des Stadtrates sowie in den Ortschaftsratssitzungen anzuwenden.

# § 25

# Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

# **§ 26**

# Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 02.07.2009, Beschluss-Nr.: 3-1/09 außer Kraft.



Ralf Poschmann Oberbürgermeister

# Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 3-4/14

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Sangerhausen (Entschädigungssatzung)

# Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Sangerhausen.

# Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und

# Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Sangerhausen

# (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBI. LSA S. 288), in der jeweils gelten-

den Fassung und dem RdErl. des MI vom 16.6.2014 - 31.21-10041 beschließt der Stadtrat der Stadt Sangerhausen folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Sangerhausen - Entschädigungssatzung.

# **§ 1**

# Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung und den Auslagenersatz der nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Bürger der Stadt Sangerhausen.

- Stadträte
- Ortschaftsräte
- Ortsbürgermeister
- sachkundige Einwohner
- Protokollanten für die Aufnahme von Niederschriften in Ortschaftsratssitzungen

# **§** 2

# Aufwandsentschädigung

- (1) Zur Abgeltung aller entgeltlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen einschließlich der Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes (außer Ortsbürgermeister: § 6 Abs.4) wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt.
- (3) Mitglieder des Stadtrates
- Stadträte erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 Euro pro Monat
- 2. Der Vorsitzende des Stadtrates erhält neben dem Betrag nach Abs. 3 Nr. 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180 Euro pro Monat.
- Die Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Hauptverwaltungsbeamten obliegt, und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben dem Betrag nach Abs. 3 Nr. 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 Euro pro Monat.
- (4) Mitglieder der Ortschaftsräte
- Ortschaftsräte erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend der Einwohnerzahl ihrer Ortschaft zum 30.6. des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres.

	bis 500 Einwohner	19,00 EUR
von 501	bis 1.000 Einwohner	25,00 EUR
von 1.001	bis 1.500 Einwohner	31,00 EUR
von 1.501	bis 2.000 Einwohner	37,00 EUR

 Ortsbürgermeister erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend der Einwohnerzahl ihrer Ortschaft zum 30.6. des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres.

 bis
 500 Einwohner
 154,00 EUR

 von 501
 bis 1.000 Einwohner
 231,00 EUR

 von 1.001
 bis 2.000 Einwohner
 334,00 EUR

(5) Im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates, eines Ausschussvorsitzenden, eines Fraktionsvorsitzenden oder eines Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten, wird dem Stellvertreter, der die Amtsgeschäfte führt, ab dem 4. Monat für jeden Tag 1/30 der Aufwandsentschädigung gezahlt, die dem jeweiligen Vorsitzenden (Abs. 3 Nr. 2 und 3) bzw. Ortsbürgermeister (Abs. 4 Nr. 2) zusteht.

Die Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Ortsbürgermeisters als Ortschaftsrat - gem. Abs. 4 Nr. 1 wird entsprechend gekürzt.

(6) Der Anspruch nach Abs. 5 besteht für den 2. Vertreter des Stadtratsvorsitzenden entsprechend, wenn der Vorsitzende und dessen 1. Vertreter länger als 3 Monate an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind.

# **§** 3

# Sitzungsgeld

- (1) Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung erhalten Stadträte ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates. Das Gleiche gilt für Sitzungen beschließender und beratender Ausschüsse, an denen sie als Mitglieder oder deren Vertreter teilnehmen
- (2) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern in beratenden Ausschüssen berufen wurden, erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse in die sie berufen wurden und für die Teilnahme an maximal 2 Fraktionssitzungen pro Sitzungsperiode (von Ratssitzung zu Ratssitzung).
- (3) Für Klausurtagungen des Stadtrates erhalten Stadträte und sachkundige Einwohner ein Sitzungsgeld.
- (4) Das Sitzungsgeld beträgt 12,50 Euro je Sitzung und Tag.
- (5) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld den Betrag von 25 Euro nicht überschreiten.

# **§** 4

# Auslagenersatz

Notwendige Auslagen für die Durchführung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden auf Antrag im darauf folgenden Kalendermonat erstattet. Dem Antrag sind prüfbare Belege beizufügen.

# **§** 5

# Aufwandsentschädigung für die Aufnahme von Niederschriften in Ortschaftsratssitzungen

- (1) Über jede Sitzung des Ortschaftsrates ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Der ehrenamtliche Protokollant, der nicht Mitglied des Ortschaftsrates ist, erhält für die Aufnahme von Niederschriften in Ortschaftsratssitzungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Euro.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird pro gefertigte Niederschrift gewährt.

# **§ 6**

# Dienstreisen

- (1) Für Dienstreisen und deren Auslagen ist die Zustimmung nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen
- (2) Zur Nachweisführung muss die Zustimmung des Vorsitzenden des Stadtrates oder eines Ausschusses schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- (3) Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen. Fahrten innerhalb der Stadt Sangerhausen gelten als Dienstgänge und sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten (außer Ortsbürgermeister: Abs. 4).
- (4) Für Fahrten innerhalb der Stadt Sangerhausen erhalten Ortsbürgermeister eine monatliche pauschalierte Reisekostenvergütung in Höhe von 25 Euro.

# **§** 7

# Verdienstausfall

Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls nach folgenden Maßgaben:

- (1) Nichtselbstständigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.
- (2) Selbstständige und Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten eine Verdienstausfallpauschale, sofern der Verdienstausfall glaubhaft gemacht werden kann.

Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens bzw. entstandene Kosten für Vertretungen, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

Die Höhe der Verdienstausfallpauschale darf 13 Euro pro Stunde nicht überschreiten.

Der Anspruch auf Zahlung des pauschalierten Betrages wird beschränkt auf Werktage, und zwar montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

# **§ 8**

# Fälligkeit der Zahlung

- (1) Die zu zahlenden Aufwandsentschädigungen für die Stadträte werden quartalsweise in der Mitte des Quartals gezahlt.
- (2) Sitzungsgelder werden quartalsweise rückwirkend gezahlt.
- (3) Die zu zahlenden Aufwandsentschädigungen der Ortsbürgermeister sowie die pauschale Reisekostenvergütung wird zum ersten des Monats im Voraus gezahlt.
- (4) Die ausschließlichen Pauschalbeträge für die Ortschaftsräte werden quartalsweise in der Mitte des Quartals gezahlt.

# \$ 9

# Wegfall der Ansprüche

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung mit Beginn des 4. Monats.

Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um 1/30 gekürzt.

# **§ 10**

# Übertragbarkeit von Entschädigungen

Die Ansprüche auf Entschädigung und Auslagenersatz nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

# **§ 11**

# Rundungsvorschrift

Beträge hinter dem Komma werden wie folgt gerundet: (1) 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden. (2) 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

# § 12

# Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

# § 13

# Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung von Entschädigungsleistungen richtet sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.

# **§ 14**

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 02.07.2009, Beschluss - Nr. 5-1/09 außer Kraft.





Ralf Poschmann Oberbürgermeister

# Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 6-4/14

Änderung der Satzung der Anny-Bauer-Tierheim-Stiftung Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung der Anny-Bauer-Tierheim-Stiftung mit den Ergänzungen im § 3 und § 9.

# Satzung

# der "Anny-Bauer-Tierheim-Stiftung"

# **§ 1**

# Name, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen

# Anny - Bauer - Tierheim - Stiftung.

Sie ist eine nichtrechtsfähige örtliche Stiftung in der Verwaltung der Stadt Sangerhausen.

# **§ 2**

# Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Pflege und Betreuung ausgesetzter Tiere.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Herbeiführung von Maßnahmen, die über den Rahmen der Grundversorgung hinaus gehen und durch das Tierheim finanziell nicht ermöglicht werden können (besondere tierärztliche Behandlungen, Kastration/Sterilisation, Impfungen) sowie weitere präventive Maßnahmen des Tierschutzes.

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO.

# $\S 3$

# Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel der Stiftung.

# **§** 4

# Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Barvermögen in Höhe von 43.465,00 Euro, in Worten: dreiundvierzigtausendvierhundertfünfundsechzig Euro,).

Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Vermögen in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen zu, sofern diese dazu ausdrücklich bestimmt sind.

#### 8 5

# Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# **§** 6

# Stiftungsorgan

Organ der Stiftung ist ein Beirat bestehend aus 3 Personen. Er besteht aus: dem Fachbereichsleiter Zentrale Dienste und Fi-

nanzen der Stadtverwaltung Sangerhausen einem Vertreter des Trägers des Tierheimes Sangerhausen einem Mitglied des Stadtrates der Stadt Sangerhausen.

Der Beirat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Er regelt seine innere Ordnung selbst.

# **§** 7

# Verwaltung

Die Stadt Sangerhausen verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel. Kosten für die Verwaltung werden nicht erhoben.

Die Stadt Sangerhausen fertigt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.

# **§ 8**

# Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Auflösung

Satzungsänderungen der Stiftung beschließt der Stadtrat der Stadt Sangerhausen. Bei Änderungen des Stiftungszweckes hat der neue Stiftungszweck gemeinnützig zu sein.

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

# § 9

# Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung **oder** bei Wegfall **steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen an die Stadt Sangerhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.



Ralf Poschmann Oberbürgermeister

# Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 7-4/14

Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages für die Versorgung mit Flüssiggas in den Ortsteilen Gonna und Lengefeld

#### **Beschlusstext:**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den in der Anlage beigefügten Wegenutzungsvertrag zwischen der Stadt Sangerhausen und der Tyczka Totalgaz GmbH für die Dauer von 20 Jahren (01.01.2015 bis 31.12.2034) abzuschließen."

# Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 8-4/14

Festschreibung des Zuschusses an die Rosenstadt Sangerhausen GmbH bis 2024

# Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die Festschreibung des Zuschusses an die Rosenstadt Sangerhausen GmbH im städtischen Haushalt in den nächsten 10 Jahren auf 200.000 € pro Jahr, erstmalig zahlbar an die Rosenstadt Sangerhausen GmbH im Jahr 2015. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die erforderlichen vertraglichen Regelungen zur Aufgabenübertragung zwischen der Stadt Sangerhausen und dem Tourismusverband Sangerhausen Südharz e. V./Rosenstadt Sangerhausen GmbH zu konkretisieren und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

# Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 9-4/14

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Sangerhausen und ihrer Ortschaften - Straßenreinigungsgebührensatzung

## Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Sangerhausen und ihrer Ortschaften für den Kalkulationszeitraum 2015 - 2017.

# Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Sangerhausen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 8,9 und 11 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288); der §§ 47 und 50 des Gesetzes über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften, Artikel 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBI. LSA S. 334) zuletzt geändert durch § 47 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBI. LSA S. 554) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405) zuletzt geändert durch § 6, Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288, 340) und des § 4 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Sangerhausen (Straßenreinigungssatzung, gültig ab 01.01.2015) in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am 23.10.2014 folgende Satzung über die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Sangerhausen (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

# § 1 Allgemeines

Die Stadt Sangerhausen führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb der geschlossenen Ortslage auf solchen Straßen, an denen bebaute Grundstücke angrenzen, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen sowie den Winterdienst nach Maßgabe der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung der Stadt Sangerhausen durch. Die Stadt Sangerhausen erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 5 und 6 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Sangerhausen den Grundstückseigentümern bzw. den zur Reinigung Verpflichteten übertragen worden ist.

# **§** 2

# Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke (Anlieger- und Hinterliegergrundstücke), die durch eine an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße, welche im Straßenverzeichnis als Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt ist, erschlossen werden.
- (2) Den Eigentümern oder Besitzern der erschlossenen Grundstücke werden gleichgestellt:
- die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung).
- die Nießbraucher (§ 1030 BGB), sofem sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
- 3. die dinglich Wohnberechtigten (§ 1093 BGB), sofern ihnen das Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
- 4. die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG),
- die Nutzer, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebührenschuld bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebührenschuld ungeklärt sind.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.

(4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

# § 3

# Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten, der über die Kostenrechnung für die Fahrbahnreinigung ermittelt wird. Die Stadt trägt hierbei 25 v.H. der gebührenfähigen Kosten der Fahrbahnreinigung als öffentlichen Anteil. Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst:
- die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für die Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnlich dem Verkehr dienenden Anlagen;
- die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden und
- 3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 13a (1) KAG LSA
- (2) Berechnungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr sind der Frontmetermaßstab (die Straßenfrontlänge des Grundstücks) auf volle Meter abgerundet und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.

Die Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück.

(3) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach Verschmutzungsgrad und der Straßenbreite in Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse 1 - Reinigung mindestens 1 x in 1 Woche Reinigungsklasse 2 - Reinigung mindestens 1 x in 2 Wochen Reinigungsklasse 3 - Reinigung mindestens 1 x in 3 Wochen Reinigungsklasse V - Reinigung mindestens 1 x in 12 Wochen (4) Straßenreinigungsgebühren nach dieser Satzung werden von den Gebührenpflichtigen der Straßen laut Anlage 1 erhoben.

## **§** 4

# Gebührenhöhe

(1) Die Straßenreinigungsgebühr für die Fahrbahnreinigung beträgt jährlich je Frontmeter in der:

Reinigungsklasse 1 nicht vergeben
Reinigungsklasse 2 1,84 Euro
Reinigungsklasse 3 1,32 Euro
Reinigungsklasse V keine Gebühren

# § 5

# Hinterliegergrundstücke

- (1) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstückslänge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegungen maßgeblich.
- (2) Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die längste Grundstücksbreite projiziert auf die zu reinigende Straße zugrunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, sowie die zu reinigende Straße führende(n) Grundstückszuwegung(en) maßgeblich.

## \$ 6

# Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder

eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dieses gilt nur soweit die Minder- oder Nichterbringung zeitlich oder räumlich durch diese zwingenden Gründe bedingt ist. (2) Zwingende Gründe sind solche, die eine Reinigung unmöglich machen oder den Aufwand unzumutbar erhöhen. Dazu gehören insbesondere:

- 1. Streik des Straßenreinigungspersonals
- 2. Höhere Gewalt, wie z.B. Hochwasser, Unwetter, starker Regen oder Schneefall, und Eisglätte
- 3. Straßenbauarbeiten im öffentlichen Interesse
- (3) Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr besteht nicht bei Behinderung durch parkende Fahrzeuge oder Behinderung durch Dritte.
- (4) Eine Berücksichtigung des Anspruches auf Gebührenminderung kann nur erfolgen, wenn der Gebührenpflichtige diesen Anspruch gegenüber der Stadt schriftlich geltend macht.
- (5) Der Anspruch auf Gebührenminderung kann nur bis zum 31. März des Jahres geltend gemacht werden, dass dem Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Ein Anspruch auf Gebührenminderung, der bis zu diesem vorgenannten Zeitpunkt nicht geltend gemacht worden ist, erlischt und kann nicht mehr berücksichtigt werden.
- (6) Ergibt sich der Anspruch auf Gebührenminderung aus durchgeführten Straßenbaumaßnahmen, erfolgt die Erstattung von Amts wegen.
- (7) Erfolgt auf Grund winterlicher Witterungsverhältnisse über einen Monat hinaus keine Reinigungsleistung, die von der Stadt zu erbringen ist, erfolgt die Verrechnung der Leistungsminderung mit der Gebührenkalkulation für den nächsten Kalkulationszeitraum.

# **§** 7

# Auskünfte- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderliche mündliche und schriftliche Auskünfte zu erteilen.

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 (2) Nr. 2 KAG LSA.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 100,00 Euro geahndet werden.

#### 8

# Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.

#### 69

# Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Der Gebührenbescheid entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

# **§ 10**

# Billigkeitserlasse

Die Straßenreinigungsgebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet scheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Straßenreinigungsgebühr ganz oder zum Teil erlassen werden.

# § 11 Fälligkeit

Die Gebühren für die Straßenreinigung entstehen monatlich und werden einmal jährlich zum Zahlungstermin am 30.06. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so ist die Abgabe ab dem Folgemonat geändert fällig.

# § 12 Anlage

Die klassifizierten Straßen sind der Satzung als Anlage 1 beigefügt. Diese sind in der Festsetzung der Reinigungsklassen Beschlussbestandteil.

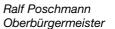
# **§ 13**

# In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Sie ersetzt alle bis dahin auf dem Territorium der Stadt Sangerhausen mit allen Ortsteilen geltenden Straßenreinigungsgebührensatzungen.

Sangerhausen, den 23.10.2014







Anlage 1 zur Straßenreinigungsgebührensatzung

Übersicht der maschinell zu kehrenden Straßen in der Stadt Sangerhausen und ihrer Ortschaften

Name	Ort-	Straßenbere	eiche	Straßen-	RK	nach jetzig (ab 2	
Namo	schaft	von	bis	kategorie	""	Reinigung durch	Gebühren- pflicht
Alban – Hess – Straße	S			HE	II	Stadt	ja
Allstedter Straße	Ob			L 219	V	Stadt	nein
Alte Promenade	S	Reinigung Erfurter Str. (alte	B 86) bis Tennstedt	L 151	٧	Stadt	nein
Am Bergmann	S			HE	II	Stadt	ja
Am Brandrain	S	Reinigung von Riestedter Str. b	ois FHeymann-Straße	L 230	V	Stadt	nein
Am Kreuzstein	S	Reinigung von Kyselhäuser Str.	bis Ende der Sackgasse	HE	II	Stadt	ja
Am Oberfeld	S	Reinigung Beyernaumburger S	Str. bis Wendeschleife	HE	II	Stadt	ja
Am Rosengarten	S			HE	II	Stadt	ja
An der Probstmühle	S	Reinigung von Riestedter S		HE	II	Stadt	ja
An der Stollenmühle	S	Reinigung von Am Kreuzstein		HE	II	Stadt	ja
Beyernaumburger Straße	S	Reinigung von Tennstedt bis Am (	Oberfeld/Sotterhäuser Str.	HE	II	Stadt	ja
Bottchenbachstraße	Wi			L 230	V	Stadt	nein
Breitenbacher Straße	В			K 2305	V	Stadt	nein
Drebsdorfer Straße	GI			L231	V	Stadt	nein
Erfurter Straße	S	Reinigung von Scharfe Ecke bis C	Ortsausgangsschild (B86)	HE	III	Stadt	ja
Erich-Weinert-Straße	S	Detel	On hin Mühlenen	HE		Stadt	ja
Ernst-Thälmann-Straße	S	Reinigung von Hüttenstral		HE	11	Stadt	ja
Franz-Heymann-Straße	S	Reinigung von Kreuzung Am Bra	andrain bis Hasentorstr.	HE	II.	Stadt	ja
Gonnaer Hauptstraße Gonnatalstraße	Go			L 230	V	Stadt	nein
- CONTROLLED CONTROL	Od GI			L 230	V	Stadt	nein
Hainröder Straße				K 2306	V	Stadt	nein
Harzstraße	Gr	5		L 230	V	Stadt	nein
Hasentorstraße	S	Reinigung zw. FHeymann	n- u. Hüttenstraße	HE	II	Stadt	ja
Hauptstraße Helmstal	GI S			L 231	V	Stadt	nein
Hüttenstraße	S	Deinieune ab Hasantas bi	F. Thillians Ct.	L 231	_	Stadt	nein
Im Grunde	We	Reinigung ab Hasentor- bis	s EI naimann-Str.	HE L 231	II V	Stadt Stadt	ja
Karl - Liebknecht-Straße	S	Reinigung von Darrweg bi	a Erfurtor Straßa	HE	III	Stadt	nein
Kupferhütte	S	Reinigung von Kreuz. Hüttenstr./An		L 230	Ÿ	Stadt	ja nein
Kyselhäuser Straße	S	Reinigung von Scharfe Ecke (alt		L 151	v	Stadt	nein
Lengefelder Tal	Ľ	Reinigung von Schalle Ecke (all	e Boo) bis Ortsausgarig	K 2306	v	Stadt	nein
Martinsriether Weg	s	Reinigung von B80 (alt) t	nis Ortsausgang	L 221	v	Stadt	nein
Meuserlengefeld	Ľ	nur Ortsdurch		K (OD)	v	Stadt	nein
Meuserlengefelder Straße	GI	nai Ortsadioi		K 2306	v	Stadt	nein
Morungen	Mo			L 231	v	Stadt	nein
Mühlgasse	S	Reinigung von EThälmann-S	Str. bis Scharfe Ecke	HE	·	Stadt	ja
Nordstraße	S	Training Ton En Training		HE	III	Stadt	ja
Paßbruch	Ro			L 231	V	Stadt	nein
Pölsfelder Straße	Od			K 2307	V	Stadt	nein
Riestedter Bahnhofstraße	Ri	Reinigung: östl. Seite bis vor Hnr. 18	Ba; westl. Seite ab Hnr. 17b	HE	III	Stadt	ja
Riestedter Straße	S	Reinigung ab Tennstedt, Kreuzungs		L151	V	Stadt	nein
Riethweg	S	Reinigung von Kyselh.Str. bis Kre	uzungsbereich Stiftsweg	HE	- II	Stadt	ja
Rothaer Bergstraße	Ro			L 231	٧	Stadt	nein
Rothaer Dorfstraße	Ro			L 231	V	Stadt	nein
Rothaer Oberdorf	Ro			L 231	٧	Stadt	nein
Sangerhäuser Straße	Ob	3		L230	٧	Stadt	nein
Schachtstraße	S	ab Hasentorstraße	bis Nordstraße	HE	III	Stadt	ja
Schulze - Delitzsch - Straße	S	Reinigung von Kyselhäuse	r Str. bis Darrweg	HE	III	Stadt	ja
Sotterhäuser Weg	S	Reinigung von Beyern.Straße-A	m Oberfeld bis zur B86	HE	Ш	Stadt	ja
Steinberger Weg	S	Reinigung von Riestedter Straße bis Ei	nmündung "Am Rosengarten"	HE	II	Stadt	ja
Straße der Volkssolidarität.	S	Reinigung von Erfurter Str. I	bis EWeinert-Str.	HE	II	Stadt	ja
Tennstedt	S	Reinigung von Alter Promenade	bis Riestedter Straße	L 151	٧	Stadt	nein
Walther-Rathenau-Straße	S	Reinigung von Kyselh.Stra	aße bis Darrweg	HE	- II	Stadt	ja
Wettelröder Straße	Н			L 232	٧	Stadt	nein
Wippraer Bahnhofstraße	Wi			L 230	٧	Stadt	nein
Wolfsberger Straße	Wb			L 232	, V	Stadt	nein
Zum Kunstteich	We			L 231	٧	Stadt	nein
Zum Neuen Schloß	Wi			L 230	٧	Stadt	nein
Zum Weißen Stein	В			K 2305	٧	Stadt	nein

# Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 10-4/14

Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 105 KVG LSA für die Miete des Monats September 2014 für das Verwaltungsgebäude Markt 7a in Höhe von 31.089.93 € (Produkt 11170100, Sachkonto 52310000)

#### **Beschlusstext:**

Der Stadtrat stimmt den überplanmäßigen Mietaufwendungen in Höhe von 31.089.93 € für den Monat September für das Verwaltungsgebäude Markt 7a zu (Produkt 11170100 - Infrastrukturelles und technisches Immobilienmanagement, Sachkonto 523 10000 - Aufwendungen für Mieten und Pachten). Die Deckung erfolgt aus dem Produkt 61210100 - Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft, Sachkonto 55170000 - Zinsaufwendungen an Kreditinstitute.

# Beschlussegenstand des Beschlusses Nr. 11-4/14

Einbringung von städtischen Grundstücken in die Kommunale Bädergesellschaft Sangerhausen mbH zur Realisierung Umbau/ Sanierung/Erweiterung Schwimmhalle Süd, Sangerhausen

# Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 12-4/14

Verkauf des städtischen Grundstückes Schlossgasse 1 und 3, Gemarkung Sangerhausen, Flur 14, Flurstücke 44/299 (43 m²) und 44/300 (72 m²)

# Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 13-4/14

Ermächtigung zum Abschluss eines Mietvertrages für den Bahnhof

# Mitarbeiter des Nationalen Botanischen Gartens Kiew zu Gast

# Stippvisite bei Oberbürgermeister Ralf Poschmann



Auf Einladung des Auswärtigen Amtes besuchten drei Experten des Nationalen Botanischen Gartens Kiew (Ukraine), am 30. Oktober 2014, unter Leitung von Frau Prof. Dr. Natalia Saimenko (2. v. l.), das Europa-Rosarium. Ziel dieser

Reise: die Initiierung möglicher Kooperationen auf dem Gebiet der Erhaltung von wertvollen, genetischen Ressourcen. Oberbürgermeister Ralf Poschmann (B. Mitte) zeigte bei einer kurzen Stippvisite den Gästen das Sangerhäuser Rathaus.

# Bürgerpark nimmt Formen an

# Die ersten 25 Bäume sind gepflanzt



Am Mittwoch, dem 5. November 2014, fand im neu angelegten Bürgerpark "Altendorf - Terrassen" eine Baumpflanzung statt.

Gestiftet und organisiert wurde die Aktion von der Sangerhäuser Prostata-Selbsthilfegruppe.

In Gedenken an ihre verstorbenen Mitglieder wurden 25 Kirschbäume gepflanzt, die im Frühling 2015 zwar blühen werden, aber keine Früchte tragen.

Oberbürgermeister (OB) Ralf Poschmann betonte in seiner kurzen Rede, dass der Begriff Bürgerpark wörtlich gemeint ist.

Auf seiner Einwohnerversammlung am 9. September 2014 stellt der Fachbereichsleiter Stadtentwicklung und Bauen, Herr Torsten Schweiger, das Projekt ausführlich vor.

"Nichts muss - alles kann", so Torsten Schweiger und noch kann jeder Einwohner der Stadt seine Ideen im Sanierungsbüro einbringen.

Die Stadt Sangerhausen hat auf dem rund 5.800 m² großem Areal die vorbereitenden Erdarbeiten übernommen.

Im Vorfeld der Pflanzarbeiten wurde das Gelände zu zwei Terrassen modelliert. Der Sanierungsausschuss des Stadtrates der Stadt Sangerhausen begleitet das Projekt bereits seit der letzten Legislatur.

Für die Erdarbeiten steht ein Finanzvolumen von 56.000 Euro zur Verfügung, welches zu 80 % aus Fördermitteln des Städtebaulichen Denkmalschutzes besteht.

Die nächste Baumpflanzung will die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald mit 3 großen Bäumen vornehmen.



Die ersten Bäume wurden gepflanzt von: OB Ralf Poschmann, Peter Edel (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald), Dr. Andreas Wicht (Prostata-Selbsthilfegruppe Sangerhausen) und Torsten Schweiger (Fachbereichsleiter Stadtentwicklung und Bauen) v. l. n. r.

# Wir hier ...

# Berufsorientierungsmesse in Sangerhausen



Am 6. und 7. November 2014 fand die Berufsorientierungsmesse "Wir Hier" in der Berufsbildenden Schule Mansfeld-Südharz mit über 70 Ausstellern statt.

Über 600 Schüler kamen aus dem gesamten Landkreis überwiegend im Klassenverband mit ihren Lehrer, aber auch mit ihren Eltern zur Messe nach Sangerhausen.

Eröffnet wurde die Veranstaltung durch Frau Dr. Martina Scherer, Geschäftsführerin der Arbeitsagentur für Arbeit, Landrätin des Landkreises Mansfeld-Südharz, Frau Dr. Angelika Klein, und dem Oberbürgermeister (OB) der Stadt Sangerhausen, Herr Ralf Poschmann. Ziel der Berufsorientierungs-

messe: Schüler ab der 7. Klasse lernen Unternehmen und deren Ausbildungsangebote kennen, Unternehmer bzw. dessen Auszubildende kommen mit interessierten Schülern ins Gespräch und natürlich auch das Werben um zukünftige Auszubildende.

Mit einer zielgerichtete Unterstützung der Schüler bei der Lehrstellen- und Ausbildungssuche u. a. durch die Agentur für Arbeit, Kreishandwerkerschaft oder auch der Industrie- und Handelskammer soll mit der jährlichen Messe Entscheidungshilfe gegeben werden.

Informationsstände der Einrichtungen und Betriebe sorgten für das nötige Material.



OB Ralf Poschmann am Stand der Stadtverwaltung - hier informierten Marion Elstner und Maria Spindler (Stadtverwaltung), über die Berufe Verwaltungsfachangestelle und Gärtner. (v. l. n. r.)

# "Subbotnik" im Kinderhort Süd-West

Ein herzliches Dankeschön an alle Eltern, Großeltern und Kindern für die Unterstützung bei unserem Arbeitseinsatz am 06.11.2014. Mit so viel Hilfe hatten wir nicht gerechnet und sind nun umso glücklicher, dass unser Außengelände fast vom Laub befreit, die

Sandkästen umgegraben und das Gelände "besenrein" ist. Die Freude war den Großen und Kleinen freiwilligen Helfer anzusehen.

Bis zum nächsten Einsatzes nochmals herzlichen Dank!

Das Erzieherteam



# Eine besondere närrische 5. Jahreszeit

Viele Sangerhäuser haben es sich nicht nehmen lassen, den "Machtwechsel" am 11.11., um 11.11 Uhr auf der Sangerhäuser Rathaustreppe zu verfolgen. Oberbürgermeister Ralf Poschmann (B.r.) übergab den symbolischen Rathausschlüssel sichtlich entspannt an den Präsidenten des Sangerhäuser Karnevalsclub (SKC) Günter Dienemann. Mit Prinzengarde, dem Tanzduo Alina und Saskia und dem Ehrenpräsidenten Klaus Schuppe wurde in der

Kreisstadt die fünfte Jahreszeit eingeläutet. Rosenprinzessin Doreen I. und Karnevalsprinzessin Vanessa I. begrüßten das närrische Volk, was vom SKC-Präsidenten mit Küsschen und Blumenstrauß honoriert wurde. Der SKC hat in der Saison 2014/2015 ein besonderen Jubiläum zu feiern. 50 Jahre, also ein halbes Jahrhundert, besteht der SKC bereits, Grund genug, einen riesengroßen närrischen Geburtstag zu feiern.





Die Vorher-Nachherbilder ... und ehrlich, sowohl der OB, als auch der SKC-Präsident machen nicht wirklich einen traurigen Eindruck ...

#### Termine des SKC für 2015:

- 12. Februar Weiberfasching,
- 13. Februar Herrenabend,
- 14. Februar Seniorenfasching, Haupt-Abendveranstaltung,
- 15. Februar Kinderfasching

# Konzert am ersten Advent, 30. November 2014, 16.00 Uhr

# "Stimmungsvoller Start in den Advent"

Konzert findet im festlich erleuchteten Mammutsaal des Spengler - Museums in Sangerhausen statt.

Im festlich erleuchteten Mammutsaal des Spengler-Museums in Sangerhausen findet am 1. Dezember um 16.00 Uhr das Konzert zum ersten Advent statt. Unter dem Motto "Stimmungsvoller Start in den Advent" werden Sie eingeladen zu einem musikalischen Streifzug durch die Welt der bekannten Weihnachtslieder und festlichen Weisen, ebenso wie durch die Konzert- und Operettenwelt. Erklingen werden Werke von Komponisten wie Felix MendelssohnBartholdy, Emmerich Kálmán und Ruggero Leoncavallo. Dabei wird man musikalisch unter anderem mit Maria durch einen Dornwald gehen, eine Csárdásfürstin treffen, die tanzen möchte oder von Himmel hoch träumen können.

Es musizieren für Sie:
Melissa Wedekind, Sopran
Peggy Bitterolf, Klarinette und
Moderation
Christian Beyer, Viola
Dimitre Androno, Klavier.
Die Eintrittskarten sind im
Vorverkauf oder an der Tageskasse im Spengler-Museum
erhältlich.

Tel.: 03464 573048.

# Geänderte Sprechzeiten im städtischen Sanierungsbüro

Bis auf Weiteres entfällt im städtischen Sanierungsbüro, Neues Rathaus, Markt 7a, die Sprechzeit am Donnerstagnachmittag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr.

Nutzen Sie für Ihre Angelegenheit bitte den Dienstag (9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr), den Donnerstag (9.00 bis 12.00 Uhr) oder den Freitag (9.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

# Wichtige Information!

# Geänderte Sprechstunde der Schiedsstelle

Aus organisatorischen Gründen wird die Sprechstunde der Schiedsstelle der Stadt Sangerhausen bereits am Montag, dem 1. Dezember 2014, in der Zeit von 18.30 Uhr bis 19.30 Uhr durchgeführt. Damit entfällt die planmäßige Sprechstunde am 2. Dezember 2014, bitte beachten Sie diese Terminänderung.

# Zur Beachtung für alle Einwohner der Stadt Sangerhausen!

Deutsche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet, einen Personalausweis oder Reisepass zu besitzen.

Wer es vorsätzlich oder leichtfertig unterlässt, für sich oder als gesetzlicher Vertreter eines Minderjährigen für diesen einen Ausweis ausstellen zu lassen, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit

kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Dokumentes ist nicht zulässig.

vorläufiger Personalausweis

Bitte überprüfen Sie Ihre Dokumente auf die Gültigkeit.

Bei Ablauf der Gültigkeit haben Sie unter Umständen ein Verwarn- oder Bußgeld zu entrichten. Die Ausstellung der Dokumente erfolgt bei der Bundesdruckerei und kann mehrere Wochen dauern.

Bitte beantragen Sie Ihre Dokumente rechtzeitig (ca. 4 - 6 Wochen) vor Ablauf der Gültigkeit.

Bei der Beantragung von Personalausweisen und Reisepässen müssen Sie persönlich vorsprechen.

10,00€

# Sie benötigen:

Geburtsurkunde Eheurkunde 1 Passbild biometrisch alten Personalausweis bzw. Reisepass

## Gebühren:

Personalausweis bis zum 24. Lebensjahr	22,80 €
Personalausweis ab dem 24. Lebensjahr	28.80 €
,	-,
Reisepass bis zum 24. Lebensjahr	37,50 €
Reisepass ab dem 24. Lebensjahr	59,00€

# Stadtbibliothek Sangerhausen

Am 29. Oktober 2014 lud die Stadtbibliothek Sangerhausen zum letzten Mal in diesem Jahr ins "Lesecafé" ein.

Herr Fritz-Dieter Kupfernagel, immer ein Garant für ein volles "Lesecafé", stellte den zahlreichen Besuchern den Schriftsteller Ronald Dahl, Autor von Kinderbüchern und Kurzgeschichten, vor.

Aus den Büchern "Lammkeule" und "Kuschelmuschel" gab er zwei Kurzgeschichten zum Besten: Ein Antiquitätenhändler, als Pfarrer verkleidet, glaubte den Leuten vom Dorf ihre Kostbarkeiten für einen

Apfel und ein Ei abkaufen zu können. Zum Schluss stolpert er jedoch selbst über seine Arroganz.

In der zweiten Geschichte ging es um eine Ehefrau, die sich mit einer gefrorenen Lammkeule ihres Ehemannes entledigte und ungeschoren davon kam.

Die Zuhörer amüsierten sich köstlich! Es wurde fleißig spekuliert, diskutiert und viel gelacht. Es war für die Besucher ein wirklich unterhaltsamer Nachmittag und alle freuen sich schon auf die "Lesecafés" im nächsten Jahr.

# Termine und Informationen

# IHK und Arbeitsagentur zum Ausbildungsmarkt

# Konzepte gegen vorzeitige Lösung von Ausbildungsverträgen

Während sich die Vorzeichen am Ausbildungsmarkt umgekehrt haben und viele Betriebe freie Ausbildungsplätze nicht mehr besetzen können, steiat der Anteil vorzeitig gelöster Ausbildungsverträge - und verschärft das Problem. Ursachen und Handlungsoptionen haben die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK) und das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) in einer gemeinsamen Studie untersucht, die heute in Halle vorgestellt wurde.

"Jede Vertragslösung ist eine zu viel. Denn selbst wenn damit oft kein Ausbildungsabbruch, sondern eine Umorientierung verbunden ist, entstehen allen Beteiligten Kosten", erklärt Carola Schaar, Präsidentin der IHK Halle-Dessau. "Hier wollten wir den Ursachen auf den Grund gehen und gemeinsam gegensteuern", so Schaar.

Kay Senius, Vorsitzender der Geschäftsführung der BA-Regionaldirektion für Sachsen-Anhalt und Thüringen, kommentierte die Ergebnisse wie folgt: "Wir müssen insbesondere junge Menschen mit Bildungsdefiziten für den Übergang von der Schule in den Beruf stark machen. Instrumente wie die Einstiegsqualifizierung haben sich dabei bewährt. Zudem gilt es, die Attraktivität einer betrieblichen Ausbildung zu erhöhen. Dabei geht es nicht nur um die Ausbildungsvergütung, sondern vor allem um das Angebot und das Aufzeigen von Entwicklungs- und Karrieremöglichkeiten durch die Unternehmen."

Der Studie zufolge hängt das

Lösungsrisiko vor allem vom Niveau der schulischen Vorbildung und von der Ausbildungsvergütung ab. Je höher beides sei, desto seltener würden Ausbildungsverträge vorzeitig gelöst. Deshalb empfehlen IHK und Arbeitsagentur eine Verbesserung der Ausbildungsreife von Schulabgängern, eine bedarfsgerechte Betreuung beim Übergang von Schule in Ausbildung, eine Verbesserung der Berufsorientierung und eine ausbildungs- und wohnortnahe Beschulung der Auszubildenden. Die Studie kann auf der Internetseite der IHK unter www. halle.ihk.de | Dokument-Nr. 19692 abgerufen werden.

# Bundesweites Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen"

Am Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen wird weltweit dazu aufgerufen, jede Form der Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen zu bekämpfen. Studien zufolge sind ca. 35 % aller in Deutschland lebenden Frauen mindestens einmal in ihrem Leben von physischer oder sexueller Gewalt betroffen.

Da sich ca. nur ein Fünftel der Betroffenen an eine Beratungsstelle wendet geschieht dies größtenteils unbemerkt inmitten der Gesellschaft.

Denen, die aus unterschiedlichsten Gründen sich scheuen vor Ort eine Kontaktmöglichkeit zu nutzen, soll mit der Einrichtung eines Hilfetelefons die Kontaktaufnahme erleichtert werden.

Rund um die Uhr ist das Hilfete-

lefon barrierefrei, kostenlos und vertraulich erreichbar. Beraten werden von Gewalt betroffene Frauen, Familienmitglieder und Freunde von Betroffenen, ebenso ist es möglich Dolmetscherinnen in die Beratung einzubeziehen. Hörbeeinträchtigte können auf Unterstützung von Gebärdendolmetschern zurückgreifen. Außerdem ist zusätzlich zur tel. Kontaktaufnahme auch die Möglichkeit gegeben, über E-Mail Ansprechpartner zu erreichen. Zuständig für dieses Hilfsangebot ist das Bundesamt für Fa-

Aufgaben. Kontakt zu diesem Beratungsangebot ist möglich über:

milie und zivilgesellschaftliche

Tel. 08000 116016 www.hilfetelefon.de

# Schon mal an Selbsthilfe gedacht?

Sie oder Angehörige von Ihnen sind von einer Krankheit betroffen und Sie wollen nicht mehr alleine kämpfen, sondern die Kraft der Gemeinschaft nutzen, sich mit Gleichbetroffenen austauschen, um wieder Mut zu bekommen, um besser mit der Situation umgehen zu können? Dann wenden Sie sich an die Selbsthilfekontaktstelle. Frau Marszalek unter Telefon: 03496 4169983 oder per E-Mail: imarszalek@paritaetlsa.de kann Ihnen weiterhelfen. Sie in bestehende Selbsthilfegruppen vermitteln.

Die Selbsthilfekontaktstelle führt jeden 3. Dienstag von 10.00 bis 12.00 Uhr, in Hettstedt, Rathaus, Am Markt 1 - 3 im kleinen Ratssaal und in Luth. Eisleben von 13.00 bis 15.00 Uhr Straße des Aufbaus 24 – Nachbarschaftstreff Sprechstunden durch.

In Sangerhausen finden jeden 3. Donnerstag in der Mogkstraße 12 bei der Volkssolidarität in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr Sprechstunden statt. Im neuen Jahr erstmalig am 17. Februar 2015, in Hettstedt von 10.00 bis 12.00 Uhr und in Lutherstadt Eisleben am 17. Februar 2015 von 13.00 bis 15.00 Uhr und in Sangerhausen am 19. Febr. 2015 von 14.00 bis 16.00 Uhr. Bei Problemen und Fragen kommt die Mitarbeiterin der Selbsthilfekontaktstelle Vereinbarung vor Ort.

# Wilhelm Schmied zurück im Atelier

# Gedächtnisausstellung mit Bildern des Malers anlässlich seines 30. Todestages

Der Wilhelm-Schmied-Verein zur Förderung seines künstlerischen Erbes e. V. lädt alle interessierten Besucher am Sonntag, dem 07.12.2014 ab 16 Uhr zur feierlichen Eröffnung der Ausstellung "Vergessene Schätze" in die ehemaligen Arbeitsräume des Künstlers ein. In dem heute als Kletteratelier des DAV Sektion Südharz genutzten Gebäude in der Wilhelm-Koenen-Straße 89 sollen für den Zeitraum von 3 Wochen verschiedene Werke des 1984 verstorbenen Künstlers zu sehen sein. Hauptinhalt der Bilderschau sind Landschafts- und Stadtansichten, die sonst mehrheitlich in verschiedenen Depots und Museumsarchiven untergebracht und der Öffentlichkeit damit nicht zugänglich sind. Die gezeigten Arbeiten stammen aus den 1960er- bis 1980er- Jahren und wurden vom Künstler an ebenjener Wirkungsstätte geschaffen. Mit der unkonventionellen, temporären Umnutzung eines für Sangerhausen kulturell bedeutenden Ortes möchte sich der neu gegründete Wilhelm-Schmied-Verein der Öffentlichkeit vorstellen und dort ansetzen, wo man die eigene Hauptaufgabe sieht: In der vitalen Pflege eines künstlerischen Schatzes, der darauf wartet, vielfältig wiederentdeckt zu werden. Aus diesem Grund werden die Besucher neben "altbekannten" Motiven gerade auch weniger bekannte Sujets zu sehen bekommen, die vor allem neugierig machen sollen auf zukünftige Veranstaltungen und Ausstellungsformate.

Wilhelm Schmied "Vergessene Schätze - Städteund Landschaftsansichten" Im ehemaligen Atelier des Künstlers Wilhelm-Koenen-Straße 89 06526 Sangerhausen

Die feierliche Eröffnung am 07.12.2014, um 16 Uhr findet unter der Anwesenheit der Landrätin Dr. Angelika Klein (Schirmherrin der Ausstellung), dem Oberbürgermeister der Stadt Sangerhausen Ralf Poschmann, und dem Kurator der Ausstellung Oliver Müller, M. A. statt.

Öffnungszeiten der Ausstellung:

07.12.14 bis 21.12.14, also jeweils Donnerstag bis Sonntag, in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr

Sonderöffnungszeit Montag, 08.12.2014, 14.00 bis 20.00 Uhr Kontakt: info@wilhelm-schmied.de

# Fotos gesucht!

# "Jeder hat sein Sangerhausen"!

Das ist das Motto für Fotos über Sangerhausen von Alexander Biedermann. Fotos von der Stadt in der er seine Kindheit und Jugend verbrachte. Genau wie Einar Schleef suchte er Straßen und Plätze auf mit denen er seine ganz persönliche Sicht darstellen will.

Ab 24. Januar 2015 wird es im Spengler-Museum Sangerhausen eine Ausstellung sowohl seiner als auch Fotos von Einar Schleef geben. Gleichzeitig wollen wir in einem Schaufenster zeigen wie die Sangerhäuser ihre Stadt sehen. Deshalb sind alle Sangerhäuser aufgerufen, für dieses Schaufenster Fotos zur Verfügung zu stellen.

Wer hat interessante, typische, alltägliche, besondere Fotos sowohl alte als auch neuere, mit Gebäuden, Natur oder Personen die irgendwo schlummern oder hat sie gerade frisch "geschossen"? Schreiben Sie ein paar Zeilen dazu welche Gedanken oder Erinnerungen Sie mit Ihrem Foto verbinden.

Schicken Sie 1 - 3 Fotos im Format 24 x 30 cm mit Namen, Adresse und Kennwort "Fotoausstellung" versehen und an das Spengler-Museum, Bahnhofstr. 33, Sangerhausen. Einsendeschluss ist der 31. Dezember 2014.

Über eine rege Beteiligung würde sich der Einar-Schleef Arbeitskreis sehr freuen. Wir sind gespannt auf ein "buntes" vielfältiges Bild von Sangerhausen. Allen Fotofreunden ein glückliches Händchen und schöne Motive.

Am Ende der Ausstellung verbleiben alle Fotos im Archiv des Spengler-Museum.

# "Sind die Lichter angezündet …" Weihnachtsprogramm mit dem Männerchor der Kleingärtner im Europa-Rosarium

Die Rosenstadt Sangerhausen GmbH lädt am 30. November, dem 1. Adventssonntag, um 15.00 Uhr zum traditionellen Weihnachtsprogramm mit dem Männerchor der Sangerhäuser Kleingärtner in das Glashaus des Europa-Rosariums ein.

Motto des diesjährigen Weihnachtsprogramms ist der Titel des beliebten Weihnachtsliedes "Sind die Lichter angezündet …" von Erika Engel und Hans Sandig.

Unter der Leitung von Werner Thamm lädt der Chor das Publikum zum Mitsingen ein. Für alle, die nicht textsicher sind, liegen Handzettel bereit.
Kerstin Osterloh wird den Adventsnachmittag moderieren und zusätzlich mit vorweihnachtlichen Anekdoten und Rezitationen bereichern.

Die Eintrittskarten zum Preis von 9,00 € (inkl. 1 Tasse Kaffee und 1 Stück Kuchen) sind in der Tourist-Information Sangerhausen, Markt 18, Tel. 03464 19433 erhältlich.

Entdecken Sie bei einem erholsamen Spaziergang das winterliche Europa-Rosarium und lassen Sie mit einem Besuch des Weihnachtsprogramms den 1. Advent gemütlich ausklingen!

# Mieterzentrum "Am Rosarium"

# Veranstaltungen Monat Dezember 2014

Mieterzentrum "Am Rosarium" Am Rosengarten 5, Tel.: 03464 599258

# Wöchentliche Veranstaltungen Montag

10:00 - 12:00 Uhr Montagsmaler

**Dienstag** 

10:00 - 11:00 Uhr Gymnastikgruppe "Jimmy-Girls"

Dienstag/Donnerstag

14:00 - 16:00 Uhr Evchen's Kaffeeklatsch

(außer 27.12. und 01.01.)

Mittwoch

16:30 - 18:00 Uhr Yoga

(außer 24.12. und 31.12.)

Freitag

10:00 - 12:00 Uhr Mieterfrühstück

(außer 26.12. und 02.02.)

# **Monatliche Veranstaltung**

1. Dienstag im Monat

18:30 - 20:45 Uhr Lesezirkel "Sankt Michael"

Thema des Monats: Patrick Modiano

# Weitere Veranstaltungen Di., 02.12.2014, Bastelklub

14:00 - 17:00 Uhr Weihnachtskarten selbst gemacht

(stempeln, kleben, malen usw.) Kleine Nikolaus-Überraschungen winterliche Fensterdekoration Teil 1

Di., 16.12.2014, Bastelklub

14:00 - 17:00 Uhr Winterliche Fensterdekoration Teil 2

Weitere Veranstaltungen und Informationen zu den Veranstaltungen entnehmen Sie bitte der Presse oder unserer web-site: www.mietz-sangerhausen.de

# Barbarafeier am 3. Dezember 2014 ErlebnisZentrum Bergbau Röhrigschacht Wettelrode

Die Heilige Barbara, die auch zu den 14 Nothelfern gezählt wird, gilt als die Schutzheilige der Bergleute.

Am Barbaratag wird in allen Bergwerken, Stollen und Tunneln des christlichen Abendlandes die Arbeit niedergelegt und der Heiligen Barbara, der Schutzheiligen der Bergleute gedacht.

Auch das ErlebnisZentrum Bergbau Röhrigschacht Wettelrode pflegt seit vielen Jahren den Brauch der Barbarafeier.

Am 3. Dezember, dem Vorabend des Barbaratages, wird zum ökumenischen Gottesdienst in 283 m Tiefe am Füllort eingeladen.

Um 18.00 Uhr beginnt die Seilfahrt nach unter Tage. Zum ökumenischen Gottes-

dienst um 19.00 Uhr sind der katholische Pfarrer Gerald Sommer und der evangelische Pfarrer Rainer Pohlmann sowie der Wettelröder Bergmannschor unter Leitung von Lothar Morgner vor Ort.

Anschließend wird zur Halbschicht eingeladen um bei Bergbier und Fettbemme den Abend gemütlich ausklingen zu lassen.

Vorverkauf: Tourist-Information, Markt 18, 06526 Sangerhausen. Tel.: 03464 19433

Die nächste Ausgabe erscheint am: Freitag, dem 5. Dezember 2014

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen: **Mittwoch, der 26. November 2014, 10:00 Uhr** 



# Was ist wann geöffnet?

# Spengler-Museum

Bahnhofstr. 33, Telefon 03464 573048



Öffnungszeiten:

Dienstag bis Sonntag 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr Schulklassen und Reisegruppen können nach Voranmeldung wochentags außerhalb der Öffnungszeiten das Museum besuchen.

# **Spengler-Haus**

Hospitalstr. 56, Telefon 03464 260766



Öffnungszeiten: Sonntag 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr Nach Voranmeldung im Spengler-Haus oder Spengler-Museum sind Besichtigungen auch wochentags möglich.

# Stadtbibliothek

Schützenplatz 8, Tel. 03464 565450

10.00 Uhr bis 18.00 Uhr Montag Dienstag 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr Freitag 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Jeden 1. Samstag im Monat 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

# ErlebnisZentrum Bergbau Röhrigschacht Wettelrode

Lehde, 06526 Sangerhausen

Tel.: 03464 587816, Fax: 03464 515336

www.roehrig-schacht.de; info@roehrig-schacht.de

# Offnungszeiten ErlebnisZentrum Bergbau Röhrigschacht Wettelrode

Montag + Dienstag aeschlossen

9.30 Uhr - 17.00 Uhr Mittwoch - Sonntag

10.00 Uhr, 11.15 Uhr, 12.30 Uhr, Seilfahrtszeiten:

13.45 Uhr, 15.00 Uhr

"Bergmannsklause"

Mittwoch, Donnerstag und

10.00 - 17.00 Uhr Sonntag Freitag + Samstag 10.00 - 21.00 Uhr

# Rosenstadt Sangerhausen GmbH - Öffnungszeiten

Rosenstadt Sangerhausen GmbH Gesellschaft für Kultur, Tourismus und Marketing Am Rosengarten 2a, 06526 Sangerhausen Tel. 03464 58980

www.sangerhausen-tourist.de rosenstadt@sangerhausen-tourist.de

# Öffnungszeiten Europa-Rosarium

Haupteingang 10.00 - 17.00 Uhr Stadteingang 10.00 - 15.00 Uhr (ganzjährlich zugänglich, auch im Winter)

#### Gartenträume-Laden

Tel. 03464 58980

Mo. - Fr., 10.00 - 17.00 Uhr

#### Restaurant "Zur Schwarzen Rose"

Tel. 03464 589810

gastronomie@sangerhausen-tourist.de

Do. - So. 10.00 - 17.00 Uhr

## Tourist-Information Markt 18, 06526 Sangerhausen

Tel. 03464 19433

info@sangerhausen-tourist.de

Montag bis Freitag: 10.00 - 17.00 Uhr 10.00 - 14.00 Uhr Samstag:

# Kommunale Bädergesellschaft Sangerhausen mbH

## Öffnungszeiten Schwimmhalle & Sauna in Sangerhausen

Omnungszeiten S	schwimmhaile & Sau	ına ın Sangernausen
Montag	08.00 - 14.00 Uhr	Schulschwimmen/
		Bevölkerung
	14.00 - 16.00 Uhr	Senioren, Behinderte
	16.00 - 19.30 Uhr	Vereine
	19.30 - 22.00 Uhr	Bevölkerung
Dienstag, Mittwoo	ch und	_
Freitag	06.30 - 22.00 Uhr	Schulschwimmen/
-		Bevölkerung
Donnerstag	06.30 - 14.00 Uhr	Schulschwimmen/
		Bevölkerung
	14.00 - 18.00 Uhr	Vereine
	18.00 - 22.00 Uhr	Bevölkerung
Samstag	10.00 - 20.00 Uhr	Bevölkerung
Sonntag	09.00 - 18.00 Uhr	Bevölkerung
Die Sauna ist zu fo	olgenden Zeiten geöff	fnet:
Montag	09.00 - 22.00 Uhr	Herrensauna
Dienstag	09.00 - 22.00 Uhr	Damensauna
Mittwoch	09.00 - 22.00 Uhr	Familiensauna
Donnerstag	09.00 - 14.00 Uhr	Familiensauna
	15.00 - 22.00 Uhr	Damensauna
Freitag	09.00 - 22.00 Uhr	Familiensauna
Samstag	10.00 - 20.00 Uhr	Familiensauna
Sonntag	09.00 - 18.00 Uhr	Familiensauna

Letzter Einlass für Schwimmer und Badegäste ist eine Stunde vor Schließung der Halle, für Saunagäste ist zweieinhalb Stunden vor Schließung der Halle der letzte Einlass möglich.

Die Eintrittspreise für Schwimmhalle und Sauna sind auch 2014 unverändert geblieben.

Erwachsene (ab 18 Jahren) zahlen für eine Stunde Schwimmen 3,00 €, Kinder 1,80 €.

Zweieinhalb Stunden Sauna kosten je Erwachsenen (ab 18 Jahren) 6,50 € und je Kind 4,80 €.



#### Amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen

Das Mitteilungsblatt erscheint aller 2 Wochen mit einer Auflage von 17.475 Stück.

- Herausgeber: Stadt Sangerhausen, 06526 Sangerhausen, Markt 7a

Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Bürgermeister
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel-exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

# Aus den Ortschaften

# Ortschaft Großleinungen

# Bekanntmachung des Beschlusses aus der 3. Sitzung des Ortschaftsrates am 17.05.2014 in Großleinungen

**Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 1-3/14** Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Großleinungen, Flur 6, Flurstück 380, 13 m²

# Ortschaft Horla

# Bekanntmachung des Beschlusses aus der 3. Ortschaftsratssitzung am 21.10.2014 in Horla

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 1-3/14

Änderung der Beschlussvorlage Nr. 1-34/14 zur Verpachtung einer Teilfläche aus der Gemarkung Horla, Flur 2, Flurstück 56/1

# Ortschaft Morungen

# Bekanntmachung von Beschlüssen aus der 3. Sitzung des Ortschaftsrates am 17.10.2014 in Morungen

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 1-3/14 Verpachtung von Wegegrundstücken Gemarkung Morungen, Flur 4, Flurstücke 27 und 41 - östlicher Teil "Max und Moritz Weg"

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 2-3/14 Verpachtung zweier Teilflächen des Flurstücks 289 der Flur 5 in Morungen

# Ortschaft Oberröblingen

# Heimatverein Oberröblingen

# Nachlese der Buchvorstellung des Heimatvereins

Am 30. Oktober fand in der ehemaligen Gaststube des Ratskellers die Buchvorstellung des Jahrbüchleins des Heimatvereins Oberröblingen statt.

Ca. 80 Gäste aus Oberröblingen und Umgegend hat-

ten sich eingefunden. So war manch einer froh, noch einen Stehplatz zu bekommen. An dieser Stelle wünschte man sich den stark sanierungsbedürftigen Ratskellersaal zurück. Ein Umstand, von dem viele Vereine betroffen sind.



Eröffnet wurde die Veranstaltung mit einer Diashow über die ehemaligen Gaststätten in Oberröblingen. 11 Gaststätten hatte der Ort zu unterschiedlichen Zeiten.

Anschließend wurden die Gäste durch die Vereinsvorsitzende Yvonne Petzold begrüßt.

Den ersten Beitrag lieferte Hartmut Müller ab. Er gab einen Einblick in das Jahr 1806, "als die Franzosen nach Oberröblingen kamen". Dabei stellte er fest, dass neben tausenden von Soldaten, auch der damals noch unbekannte Turnvater Jahn durch den Ort kam. Anschließend las Susanne Knape aus einer Geschichte, "wie wir Oberröblinger wurden".

Sie schrieb mit Andrea Klauß über die Sippe der Raben des Volkes der Sueben. Die Sueben begaben sich etwa im Jahr 400 von dem mittleren Elbegebiet auf Wanderschaft in Richtung Südwest. Die Sippe der Raben siedelte in der späteren Goldenen Aue. Eine Geschichte die sich auf historischen Tatsachen beruft.

Der Name Möncher ist heute in Oberröblingen ausgestorben. Viele Einwohner können aber mit diesem Namen noch etwas anfangen. Götz Schneegaß hat sich mit dieser Familiengeschichte beschäftigt. 1876 gründete Karl Möncher eine Schlosserei in der Hauptstraße, heute Mühlenstraße. Mit dem Sohn Otto Möncher wurde die Schlosserei bis in die 50er-Jahre des 20 Jh. fortgesetzt. Aber auch mit der Ortschronik machte sich die Familie einen Namen. Otto Möncher und sein Neffe Rudi führten über viele Jahrzehnte, bis in das Jahr 1998, die Chronik. Rudi Möncher, gestorben 2004, wäre heute mit Sicherheit ein eifriger Mitstreiter des Oberröblinger Heimatvereins. Recht eifrig rätselten die Zuhörer mit Andrea Klauß, die ihren Beitrag "als das Brot noch 93 Pfennig kostete" nannte. Wer weiß heute noch das in einer Packung Eier 12 Stück waren und was war eine Grillette? Viele Gäste bewiesen ein gutes Gedächtnis und konnten manche Fragen auf Anhieb beantworten. Über die letzte Hinrichtung im Hasental im Jahre 1844 konnte Hartmut Müller etwas berichten. Zwei Mörder wurden von dem Scharfrichter Hamel aus Sangerhausen mit dem Beil hingerichtet. 10.000 Zuschauer waren Zeuge des Hinrichtungsaktes.

Gerda Goldschmidt las aus der Familiengeschichte Schrader. Der Pastor Schrader war von 1858 bis 1892 im Oberröblinger Amt. Hier wurde berichtet wie sich der Pastor Schrader im Ort nicht nur als Pastor sondern auch mit seiner Hilfsbereitschaft beliebt machte. Auch als Chronist machte er sich einen Namen. Besonders die Streiche seiner Kinder regten zur Heiterkeit an. Eine langjährige Mitstreiterin des Heimatbuches ist Hildegard Stelzig. Auch in diesem Jahr hatte sie ein Gedicht parat. Zuletzt wurde ein 4-minütiger Film über die Weibermühle aus dem Jahr 1985 gezeigt. An dieser Stelle möchte sich der Heimatverein bei allen Mitstreitern bedanken

Besonderen Dank gilt auch dem Publikum das über 2 Stunden mit großer Aufmerksamkeit dem Geschehen folgte.

Der Heimatverein gibt bekannt: Jeden ersten Dienstag im Monat ab 17.00 Uhr ist die Chronikgruppe im Vereinszimmer des Ratskellers. Hier ist jeder eingeladen der etwas zur Chronik beitragen möchte. Jeder Beitrag wird gerne angenommen, sei es ein Bild, ein Schriftstück oder Erinnerungen. Für Fragen steht die Chronikgruppe selbstverständlich gerne bereit.

# Ortschaft Obersdorf

# Mit Blaulicht und C-Rohr in den Ehehafen ...



Am 30. Oktober 2014 heiratete der Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr (FFW) Obersdorf, Herr Marco Mäkel seine Ines. Mit einem Feuerwehrschlauch sperrten seine Kameraden standesgemäß ab. Erster Gratulant, nach Familie und Freunde, gratulierte der Fachbereichsleiter Bürgerservice Udo Michael (B.m.) zur Eheschließung.

Marco Mäkel ist seit über einem Jahr Ortswehrleiter, in der FFW ist er bereits seit September 2007.



# Ortschaft Riestedt

# Bekanntmachung des Beschlusses aus der 3. Sitzung des Ortschaftsrates am 16.10.2014 in Riestedt

**Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 1-3/14** Verkauf von Teilflächen der Grundstücke in der Gemarkung Riestedt, Flur 12, Flurstück 419/53, ca. 100 m² und Flurstück 477/53, ca. 250 m²

# Ortschaft Wettelrode

# Adventsmarkt 2014 in Wettelrode

Der Förderverein Dorfkirche "Sankt Katharina" lädt zum kleinen, aber feinen Adventsmarkt unterm Lichterbaum nach Wettelrode ein.

Am ersten Adventssonntag, dem 30.11.2014, wird der Markt ca. 14:30 Uhr auf unserem Dorfplatz eröffnet. Für Unterhaltung sorgen die Kinder der Kita "Regenbogen", Bläsergruppe Fam. Pscheidt und der Männerchor "Concordia". In der Weihnachtsmannsprechstunde ab 17:00 Uhr haben alle Kinder die Gelegenheit ihre sehnlichsten Wünsche für die beginnende Weihnachtszeit und natürlich ihren Weihnachtswunschzettel dem Weihnachtsmann mitzugeben.

Mit Glühwein, Bratereien, Kinderpunsch, Kaffee und Kuchen möchten wir die besinnliche Zeit einläuten. Den Kindern bieten wir an diesem Adventsnachmittag eine Märchenstunde und Bastelstraße in der Kirche, Kutschfahrten sowie ein Lagerfeuer. Am Lagerfeuer können die Kinder Stockbrot backen und die Eltern sich bei einem Glas Glühwein wärmen.

Genießen Sie mit uns gemeinsam den Adventsmarkt zur Einstimmung auf die Vorweihnachtszeit.

Die gesamten Einnahmen aus unserem Adventsmarkt werden für die weitere Sanierung und Wiederinstandsetzung unserer Dorfkirche eingesetzt.

# Ortschaft Wippra

# Bekanntmachung des Beschlusses aus der 3. Sitzung des Ortschaftsrates am 21.10.2014 in Wippra

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 1-3/14 Verkauf einer Teilfläche im Ortsteil Hayda zur Neuerrichtung einer Transformatorenstation im Zuge der Netzentflechtung Gemarkung Wippra, Flur 26, Flurstück 76, ca. 100 m²



# Oh du stille Zeit

Die Kultur- und Heimatgruppe Wippra und der Kinderchor aus der Grundschule Großörner lassen Advents- und Weihnachtslieder am **Sonntag, dem 30. November, ab 15.00 Uhr** in der Kirche zu Möllendorf erklingen. Die Kirchengemeinde bietet anschließend einen kleinen Weihnachtsmarkt und Kaffee und Kuchen an.

Am Freitag, dem 5. Dezember 2014, 15.00 Uhr findet für die Senioren von Friesdorf und Wippra die Adventsfeier im Gasthaus "Zur Sonne" in Friesdorf statt. Die Feier wird eingeleitet von Lina Samtleben aus Friesdorf mit ihrer Geige, und ab 15.30 Uhr bringt die Kultur- und Heimatgruppe Wippra Advents- und Weihnachtslieder zu Gehör. (Die Wipperliese fährt ab Wippra 14.54 Uhr, mögliche Rückfahrt 17.55 und 19.57 Uhr)

# Harzmelodien und Blasmusik in der "Wipperliese" erklingen am Samstag, 13. Dezember 2014

1. Fahrt 14.04 Uhr ab Wippra

14.30 Uhr an Klostermansfeld 15.31 Uhr ab Klostermansfeld

mit Blasmusik 15.57 Uhr an Wippra mit Blasmusik 2. Fahrt 16.04 Uhr ab Wippra

16.30 Uhr an Klostermansfeld 17.31 Uhr ab Klostermansfeld

mit Blasmusik 17.57 Uhr an Wippra mit Blasmusik

mit der Kultur- und Heimatgruppe Wippra und den Original Dippelsbacher Blasmusikanten.

Heide-Marie Barner Wippra/Harz

# **Notrufe**

Polizei	110	
Feuerwehr/Rettungsdienste	112 oder 03464 19222	
Polizeirevier	2540	
Kassenärztlicher Hausbesuchsdienst	611818	
Helios Klinik	660	
Notruf Wärme -		
nur für Stadt Sangerhausen	558-0	
Notruf Gas -		
nur für Stadt Sangerhausen	558-170	
Notruf - Elektroenergieversorgung -		
nur für Stadt Sangerhausen	558-180	
Bundesweiter Rettungsdienst	19222	
Bei Störungen im Bereich Gas/Elektro sind o. g. Telefonnummern gültig.		

# Kassenärztlicher Notdienst

Montag, Dienstag, Donnerstag,

Freitag 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr

Telefon 116117

Mittwoch 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr Samstag bis Montag 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten ist der Hausarzt zuständig.

# Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH Sangerhausen

Ulrichstraße 24, 06526 Sangerhausen

Telefon: 03464 2434-0, Telefax 03464 344854

Internet: www.swg-sangerhausen.de E-Mail: info@swg-sangerhausen.de

Geschäftszeiten

 Montag
 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

 Dienstag
 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

 Mittwoch
 geschlossen

 Donnerstag
 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

 Freitag
 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

 Freitag
 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

 Sie erreichen uns telefonisch
 2434-0

 Kundendienstzentrale
 243441

 Kundenbetreuer Team 1
 243443

 Kundenbetreuer Team 2
 243421

 Vermietungsmanagement
 243430

 Mietenbuchhaltung
 243435

 243436

# **Havarie- und Bereitschaftsdienst**

# Zeitraum:

01.12.2014 - 31.12.2014

Montag - Freitag 17:00 - 8:00 Uhr Sonnabend, Sonntag und an Feiertagen ganztägig

# **Elektro-Installation**

Firma Elektromeister Diesner Telefon 03475 604484 Telefon 0152 01432315

# **Gas- und Wasserinstallation**

Firma SHS Riedel
Telefon 03464 574232
Telefon 0171 7586702

# Verstopfungen

Firma Kesselhut

Telefon 0171 5086579 Telefon 034656 30150

**Heizungsanlagen** (Fernheizung) Firma Polafi

Telefon 0172 5114221

#### Heizungsanlagen

(zentrale Heizung im Haus bzw. Etagenheizung in der Wohnung) Firma HLS Service GmbH **Telefon 0174 3068701** 

# Öffnungszeiten Sangerhäuser Tierheim

Montag	keine
Dienstag	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	keine
Donnerstag	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	9.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Samstag	9.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Sonntag	keine

Feiertage werden wie Sonntag behandelt.

Telefon: 03464 278308

# Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

_	Sprechzeit	Telefon
Breitenbach		
Cornelia Liebau	nach Vereinbarung	034658 21126
Gonna	mittwochs	0172 3441888
Jürgen Telle	16.30 - 18.00 Uhr	
Grillenberg	montags (nach	03464 582092
	Vereinbarung)	
Volker Kinne	17.00 - 18.00 Uhr	0170 9246028
Großleinungen	dienstags (nach	034656 30820
Bert Mrozik	Vereinbarung)	0172 415597
	17.00 - 18.00 Uhr	
Horla	nach Vereinbarung	034658 21709
Heinz-Hasso		
Neumann		
Lengefeld	dienstags	03464 587822
Siegmar Hecker	17.00 - 18.00 Uhr	
	außerhalb der	
	Sprechzeit	0171 4310264
Morungen	nach Vereinbarung	03464 582050
Hartmut Reinicke		
Obersdorf	donnerstags	03464 579341
Ingo Horlbog	17.00 - 18.00 Uhr	0176 55633440
	oder nach	
	Vereinbarung	
Oberröblingen	dienstags	03464 521844
Arndt Kemesies	17.00 - 18.00 Uhr	
Riestedt	dienstags	03464 579341
Helmut Schmidt	15.00 - 17.00 Uhr	
Rotha	montags	0171 2713915
Dorothea Süß	19.00 - 20.00 Uhr	
Wettelrode	mittwochs	03464 587809
Lutz Thiele	17.00 - 18.00 Uhr	
Wippra	dienstags	034775 20098
Monika Rauhut	17.00 - 19.00 Uhr	
Wolfsberg	nach	03464 58922-0
Udo Lucas	Vereinbarung	

# Wasserverband "Südharz"

zuständig für die Abwasserentsorgung
 Bereitschaftsdienst: 0151 52624000

- zuständig für die Wasserversorgung

Bereitschaftsdienst: 0151 52629897

Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr

Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

# **Stadtbüro**

Postanschrift: Stadt Sangerhausen, Stadtbüro Postfach 10 34 24, 06513 Sangerhausen

Telefon: 03464 565444

Sie finden uns im Bürgerhaus, Schützenplatz 8

 Montag
 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr

 Dienstag
 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr

 Mittwoch
 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

 Donnerstag
 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr

 Freitag
 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

 Samstag
 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Außenstelle Wippra, Anger 3

Telefon: 034775 20097

Dienstag 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

# Wohnungsbaugenossenschaft Sangerhausen e. G.

Darrweg 9, 06526 Sangerhausen

Telefon: 03464 5402-0, Telefax: 03464 540226 Internet:www.wgs-sgh.de, E-Mail: info@wgs-sgh.de Sie erreichen uns unter folgenden Telefonnummern: Vermietung und Reparaturannahme 03464 540220-24

Telefonische Reparaturannahme

 Montag
 7.30 bis 15.30 Uhr

 Dienstag
 7.30 bis 17.30 Uhr

 Mittwoch
 7.30 bis 13.45 Uhr

 Donnerstag
 7.30 bis 17.30 Uhr

 Freitag
 7.30 bis 13.30 Uhr

24-Stunden-Reparaturannahmedienst

Mailbox: 03464 5402-54

Öffnungszeiten

 Montag
 9.00 bis 12.00 Uhr

 Dienstag
 9.00 bis 17.30 Uhr

 Mittwoch
 geschlossen

 Donnerstag
 9.00 bis 17.30 Uhr

 Freitag
 9.00 bis 12.00 Uhr

Mietenbuchhaltung montags geschlossen

Havarie- und Bereitschaftsdienst Zeitraum: 01.12.2014 - 31.12.2014

Sanitär

Fa. Hron Tel.: 0171 8854752

Heizung

Fa. Polafi Tel.: 0172 5114221

Elektro

Fa. Diesner Tel.: 0152 01432315

Rohrverstopfung

Fa. Arndt Tel.: 03464 579144 oder 0177 5389679

Bereitschaftstelefonnummer für sonstige Fälle

Tel.: 0160 5821300

# **Sprechzeiten im Rathaus**

Oberbürgermeister

Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

(Termine Sprechzeit nur nach Vereinbarung)

- Fachbereichsleiter

Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- alle weiteren Mitarbeiter

Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr

Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

# Adresse und Telefonnummern Stadtverwaltung

Postanschrift Stadtverwaltung

Sangerhausen	Tel.: 03464 5650
Markt 7a	Fax: 565270

Oberbürgermeister

Sekretariat (Markt 1)	565202
Gleichstellungsbeauftragte (Markt 1)	565420

**Büro des Oberbürgermeisters** (Markt 1) 565203

Referat Anteilsmanagement, Stiftungen und Mitgliedschaften (Markt 1) 565217 Referat Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit,

Städtepartnerschaften (Markt 1) 565226 Referat Wirtschaftsförderung (Markt 1) 565205

Referat kulturelle Bildung, demografische Entwicklung und bürgerschaftliches Engagement

(Markt 1)565301Museum (Bahnhofstr. 33)573048Bibliothek (Schützenplatz 8)565450Referat Ratsbüro (Markt 1)565218

**Fachbereich Zentrale Dienste und Finanzen** 

Archiv (Markt 7a) 56	5322
Fachdienst Finanzen (Markt 7a) 56	5303
Steuern (Markt 7a) 56	5236
Fachdienst Kasse (Markt 7a) 56	5227

Fachbereich Bürgerservice

raciibereicii burgerservice	
Sekretariat Fachbereichsleiter (Markt 7a)	565211
Friedhofsangelegenheiten (Markt 7a)	565423
Senioren- u. Behindertenarbeit (Markt 1)	565420
Fachdienst Allgemeine Ordnungs-	
angelegenheiten (Markt 7a)	565254
Gewerbeangelegenheiten (Markt 7a)	565223/565249
Bußgeldstelle (Markt 7a)	565353
Fachdienst Personen-	
standsrecht (Markt 7a)	
Einwohnermeldeangelegenheiten	565309
Standesamt (Markt 1)	565229
Fachdienst Stadtbüro (Schützenplatz 8)	565444
Facilities of Carialas and Casad (Manda 7a)	FCFOOF

Fachdienst Soziales und Sport (Markt 7a) 565285
Fachdienst Kindertageseinrichtung
und Schulverwaltung (Markt 7a) 565416
Stadtjugendpfleger/Streetworker (Markt 7a) 565413
Sport 565422
Wohngeld (Markt 7a) 565292

565242

Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen

Mietschuldenfachstelle (Markt 7a)

Fachdienst Immobilienmanagement

Sekretariat Fachbereichsleiter (Markt 7a) 565313
Fachdienst Tiefbauverwaltung (Markt 7a) 565323
Grünanlagen/Baumschutz (Markt 7a) 565320
Fachdienst Bauverwaltung und

 Grundstücksverkehr (Markt 7a)
 565342/565347

 Beitragserhebung (Markt 7a)
 565325/565335

 Fachdienst Stadtplanung (Markt 7a)
 565315

 Bauleitplanung (Markt 7a)
 565319

 Einvernehmen zu Bauanträgen (Markt 7a)
 565317

Verkehrsplanung (Markt 7a)565316Hausnummervergabe (Markt 7a)565318Sanierung (Markt 7a)565428Fachdienst Bauhof (Am Angespann 5)565481

 (Markt 7a)
 565314

 Europarosarium (Steinberger Weg 3)
 572522

# Wasserverband Südharz

# **Beschluss-Nr.: 1-30/14**

# Wasserverband "Südharz"

Beschluss der 30. Verbandsversammlung am 24.09.2014 zu TOP 13.2.

- Öffentlicher Teil -

Beschlussgegenstand:

Wahl der ersten Stellvertretung der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

#### **Beschluss:**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes "Südharz" wählt **Herrn Wolfgang Thiel** 

zum ersten Stellvertreter der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Wasserverbandes "Südharz".

Beschluss-Nr.: 1-30/14 zugestimmt.

Sangerhausen, 25.09.2014





Ernst Hofmann Verbandsgeschäftsführer

# **Beschluss-Nr.: 2-30/14**

# Wasserverband "Südharz"

Beschluss der 30. Verbandsversammlung am 24.09.2014 zu TOP 13.3.

- Öffentlicher Teil -

#### Beschlussgegenstand:

Wahl der zweiten Stellvertretung der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

#### Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes "Südharz" wählt **Herrn Ralf Poschmann** 

zum zweiten Stellvertreter der des Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Wasserverbandes "Südharz".

Beschluss-Nr.: 2-30/14 zugestimmt.

Sangerhausen, 25.09.2014





Ernst Hofmann Verbandsgeschäftsführer

# Beschluss-Nr.: 1-31/14

# Wasserverband "Südharz"

Beschluss der 31. Verbandsversammlung am 05.11.2014 zu TOP 7.1.

- Öffentlicher Teil -

# Beschlussgegenstand:

Wahl eines/einer Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

#### **Beschluss:**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes "Südharz" wählt **Herrn Ernst Hofmann** 

zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Wasserverbandes "Südharz".

Beschluss-Nr.: 1-31/14 zugestimmt.

Sangerhausen, 06.11.2014





# Der Wasserverband "Südharz" fasste in seiner 31. Verbandsversammlung am 05.11.2014 nachstehende Beschlüsse

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: 1-31/14

Wahl eines / einer Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Beschluss-Nr.: 2-31/14

Beschluss über die Umschuldung des Darlehens Nr. 6807005260,

Bereich Trinkwasser Beschluss-Nr.: 3-31/14

Beschluss über die Umschuldung des Darlehens Nr. 6890312110,

Bereich Abwasser Beschluss-Nr.: 4-31/14

Beschluss über die Umschuldung des Darlehens Nr. 6807005189, Bereich Abwasser

Beschluss über die Tilgu

Beschluss über die Tilgung des Kredites Nr. 6706809859,

Bereich Abwasser

Beschluss-Nr.: 6-31/14

Beschluss über die Tilgung des Kredites Nr. 6706821722,

Bereich Abwasser Beschluss-Nr.: 7-31/14

Beschluss über die Tilgung des Kredites Nr. 6706817274,

Bereich Abwasser

Beschluss-Nr.: 8-31/14

Beschluss über die Tilgung des Kredites Nr. 6706838072,

Bereich Abwasser Beschluss-Nr.: 9-31/14

Beschluss über die Tilgung des Kredites Nr. 6706874150,

Bereich Abwasser

Beschluss-Nr.: 10-31/14

Beschluss über die Verwendung des Liquidationserlöses aus ei-

ner Zahlung der MIDEWA e. V. i. L.

Beschluss-Nr.: 11-31/14

Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015

Beschluss-Nr.: 12-31/14

Beschluss über den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes "Südharz" für das Prüfjahr 2013, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Beschluss-Nr.: 13-31/14

Beschluss über die Artikelsatzung zur Anpassung des Satzungsrechtes des Wasserverbandes "Südharz"

Beschluss-Nr.: 14-31/14

Beschluss über die 2. Änderung der Satzung über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Beschluss-Nr: 15-31/14

Beschluss über die 7. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung

Beschluss-Nr.: 16-31/14

1. Änderung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwassergebüh-

Beschluss-Nr.: 17-31/14

Beschluss über die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung

Beschluss-Nr.: 18-31/14

Beschluss über die 1. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Beschluss-Nr.: 19-31/14

Beschluss über die Festlegung einer Unkostenpauschale für Eintragungen ins Grundbuch bei Gestattungsverträgen/ Eintragungsanträgen für Dienstbarkeiten

Beschluss-Nr.: 20-31/14

Beschluss über die Zustimmung zum Abschluss eines Gestattungsvertrages mit der Stadt Allstedt zur Herbeiführung der Sicherung des Leitungsrechtes

Beschluss-Nr.: 21-31/14

Beschluss über die Verlängerung bestehender Verträge

Beschluss-Nr.: 22-31/14

Grundsatzbeschluss zur Verpachtung/Veräußerung des Grund-

stückes Lengefelder Straße 2, Sangerhausen

Beschluss-Nr.: 23-31/14

Grundsatzbeschluss zur zukünftigen Entwicklung des Standortes

Schachtstraße, Sangerhausen

Nichtöffentlicher Teil: Beschluss-Nr.: 24-31/14

Beschluss über unbefristete Niederschlagungen

Beschluss-Nr.: 25-31/14

Beschluss über einen Antrag zur privaten Nutzung eines dienstli-

chen Fahrzeuges

Beschluss-Nr.: 26-31/14

Beschluss über die Auftragsvergabe "Klärschlammverwertung"

Beschluss-Nr.: 27-31/14

Beschluss über die Auftragsvergabe "Abfuhr von Kleinkläranla-

gen und Sammelgruben" Beschluss-Nr.: 28-31/14

Beschluss über die Auftragsvergabe "Reparatur- und Bereit-

schaftsdienst Abwasseranlagen"

# **Beschluss-Nr: 12-31/14**

# Wasserverband "Südharz"

Beschluss der 31. Verbandsversammlung am 05.11.2014 zu **TOP 7.12.** 

- Öffentlicher Teil -

#### Beschlussgegenstand:

Beschluss über den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes "Südharz" für das Prüfjahr 2013, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

# **Beschluss:**

# Beschluss des Wasserverbandes "Südharz" über

- 1.) die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 für den Abwasserzweckverband "Südharz"
- die Behandlung des Jahresgewinnes 2013
  - in Euro -

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	in €
1.1.	Bilanzsumme	88.687.601,24
	alance and the line and alan Alatina site and	

1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf

74.176,425,61 - das Anlagevermögen - das Umlaufvermögen 14.505.727,11

- Rechnungsabgrenzungsposten 5.448,52

1.1.2.	davon entrallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	3.933.088

- die empfangenen Ertragszuschüsse 35.808.143,35 und SOPO 17.520,385,46 - die Rückstellungen 3.284.461,12 - die Verbindlichkeiten 28.141.522,78

1.2. Jahresgewinn 2.862.091,72

1.2.1. Summe der Erträge 13.747.316,65

**1.2.2.** Summe der Aufwendungen 10.885.224,93

# Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des **Jahresverlustes**

2.1. bei einem Jahresgewinn:

> a) zur Tilgung des Verlustvortrages 2.852.091.72

b) zur Einstellung in Rücklagen

c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers

d) auf neue Rechnung vorzutragen

#### 2.2. bei einem Jahresverlust

- a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
- b) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers auszugleichen
- c) auf neue Rechnung vorzutragen

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes "Südharz" stellt die Verwendung des Jahresgewinns in Höhe von 2.862.091.72 € fest.

Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsgeschäftsführer des Abwasserzweckverbandes "Südharz" die Entlastung für das Wirtschaftsiahr 2013.

Beschluss-Nr.: 12-31/14 zugestimmt.





# G. Wiedergabe des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss und dem Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinnund Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbands "Südharz", Sangerhausen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar." Hettstedt, den 04. August 2014



TAXON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung HETTST&DT

Oliver Schlenker Udo Bensing Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Landkreis Mansfeld-Südharz Die Landrätin

# Feststellungsvermerk zur Jahresabschlussprüfung 2013 des Abwasserzweckverbandes "Südharz"

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz schließt sich dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an und bestätigt nach Vorlage des endgültigen Prüfberichtes am 24.09.2014 das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2013. Die Bestätigung ergeht durch folgenden uneingeschränkten Feststellungsvermerk:

"Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 04.08.2014 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft TAXON GmbH, Zweigniederlassung Hettstedt, die Buchführung und der Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes "Südharz" den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass."

# Anmerkungen:

Der Jahresabschluss 2013 weist zum 31.12.2013 einen Jahresüberschuss von 2.862.091,72 EUR aus. Der Verbandsgeschäftsführer schlägt vor, den Jahresgewinn zur Tilgung des Verlustvortrages zu verwenden. Bedenken, welche die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen können, wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in folgenden Punkten hervorgehoben, welche auch durch das Rechnungsprüfungsamt gestützt werden:

- 1. Fehlende Aktualisierung des Risikomanagementsystems
- 2. Fehlende Aktualisierung des Organigramms
- Erschwernis der Nachvollziehbarkeit der "Anlagenverwaltung" bezüglich der Dokumentation von Bauprojekten und fehlender Erlass einer entsprechenden Geschäftsanweisung
- 4. Fehlende Werthaltigkeit der aktivierten Planungsleistungen unter dem Bilanzposten "Anlagen im Bau"
- Fehlende regelmäßige Durchführung einer Anlageninventur für unbewegliche und bewegliche Vermögensgegenstände
- Mängel in der Archivierung der Geschäftsunterlagen und erschwerte Nachvollziehbarkeit für einen Dritten
- Fehlende Aktualisierung der Geschäftsanweisung zum Mahnverfahren
- Bedingte Gewährleistung des Vier-Augen-Prinzips zur regelmäßigen und korrekten Durchführung von Mahnläufen
- Fehlender Erlass einer Geschäftsanweisung für den Bereich "Vollstreckung"
- Fehlende regelmäßige und korrekte Durchführung des Vier-Augen-Prinzips der Zeiterfassung der Mitarbeiter und der Einhaltung der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung und der Geschäftsanweisung zur Regelung der Arbeitszeit
- Mängel in der Durchführung von Vergabeverfahren und der Angebotsauswertung
- Erhebliche Abweichungen zwischen den geplanten und realisierten Investitionen, welche zu einem Investiitonsstau des Verbandes führen
- Außerplanmäßige Abfuhr von Kleinkläranlagen und Sammelgruben mit ggf. möglichem Einfluss auf den Kalkulationszeitraum 2013 bis 2015.

Im Zuge der Eingliederung des Abwasserzweckverbandes in den Trinkwasserzweckverband "Südharz" zum 01.01.2014, ab 01.05.2014 "Wasserverband Südharz", konnten einige o. g. Probleme wie z. B. die Aktualisierung oder Erstellung von Dienst- und Geschäftsanweisungen beseitigt werden.

Der fehlenden Werthaltigkeit von Planungsleistungen wurde mit der ergebniswirksamen Ausbuchung von 588 TEUR im Jahresabschluss 2013 Rechnung getragen.

Eine Anlageninventur für den neuen Verband ist im 3. Quartal des Jahres 2014 geplant. Fehlende Kontrollen bzw. Überwachungen in der Umsetzung der Dienst- und Geschäftsanweisungen können mit der nunmehr im Verband geschaffenen Stelle "Controlling" strategisch und operativ unterstützt werden.

Abschließend macht das Rechnungsprüfungsamt auf § 19 Abs. 5 des EigBG aufmerksam, wonach der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers ortsüblich bekannt zu machen ist. Dabei sind die beschlossene Behandlung des Gewinnes, der Prüfvermerk des Abschlussprüfers sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes wiederzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Im Auftrag

Wagner Kreisoberamtsrätin

Der Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes "Südharz" für das Wirtschaftsjahr 2013 liegt gemäß § 120 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt im Zeitraum vom 24.11.2014 bis 05.12.2014 zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Wasserverband "Südharz", Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen aus.

Die Sprechzeiten des Wasserverbandes "Südharz" sind: Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr

Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

# Beschluss-Nr.: 13-31/14

# Wasserverband "Südharz"

Beschluss der 31. Verbandsversammlung am 05.11.2014 zu TOP 7.13.

- Öffentlicher Teil -

## Beschlussgegenstand:

Beschluss über die Artikelsatzung zur Anpassung des Satzungsrechtes des Wasserverbandes "Südharz"

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

## **Beschluss:**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes "Südharz" beschließt nachstehende Artikelsatzung zur Anpassung des Satzungsrechtes des Wasserverbandes "Südharz".

# Artikel 1

# 2. Änderung der Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung

Die Präambel wird gestrichen und vollständig ersetzt durch: Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 [GVBI. LSA vom 26. Juni 2014 Seite 288) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA vom 26. Juni 2014 Seite 288) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes "Südharz" (im Nachfolgenden "Verband" genannt) in ihrer Sitzung am 05.11.2014 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen. Nachfolgende Absätze werden beginnend mit 1 fortlaufend nummeriert.

In § 2 Abs. 1 wird das Wort "Trinkwasserzweckverbandes" durch "Verbandes" ersetzt.

In § 2 Abs. 2 wird das Wort "Trinkwasserzweckverbandes" durch "Verbandes" ersetzt.

In § 5 Abs. 2 werden die Worte "Trinkwasserzweckverband "Südharz" durch "Verband" ersetzt.

§ 6 Inkrafttreten wird gestrichen und vollständig ersetzt durch: Die 2. Änderung der Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bereits begonnene Verfahren werden nach dieser Satzung fortgesetzt.

## Artikel 2

# 3. Änderung der 3. Neufassung der Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung

# zur Wasserversorgungssatzung

Die Präambel wird gestrichen und vollständig ersetzt durch: Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA vom 26. Juni 2014 Seite 288) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA vom 26. Juni 2014 Seite 288) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBI. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes, sowie der §§ 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBI. LSA S. 105) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Kommunalrechtsreformgesetzes und der §§ 70 ff des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 15. März 2011 (GVBI. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Kommunalrechtsreformgesetzes hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes "Südharz" (im Nachfolgenden "Verband" genannt) in der Verbandsversammlung am 05.11.2014 nachstehende 3. Änderung der 3. Neufassung seiner Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

In § 1 Abs. 1 wird gestrichen und vollständig ersetzt durch:

Der Wasserverband "Südharz" (im Nachfolgenden Verband genannt) betreibt die Wassergewinnung, Wasserversorgung und den Neuanschluss von Grundstücken als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe seiner "Wasserversorgungssatzung", dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises im Gebiet des Verbandes.

In § 1 Abs. 2 wird "TZV durch "Verband" ersetzt.

in § 2 Abs. 2 werden die Worte "Trinkwasserzweckverband" jeweils durch "Verband" ersetzt. Die Zusätze "Südharz" werden ersatzlos gestrichen.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

In § 2 Abs. 2 Satz 3 (neu Satz 2) wird das Wort "unverzüglich" durch "innerhalb eines Monats" ersetzt. § 2 Abs. 2 Satz 5 (neu Satz 4) wird gestrichen und ersetzt durch "Für den Eigentümerwechsel sind innerhalb eines Monats nach Eigentümerwechsel geeignete amtliche Unterlagen oder der vom Verband vorgegebene, vollständig ausgefüllter und unterzeichnete Antrag auf Endbescheidung / Neuaufnahme beim Verband einzureichen."

§ 4 Abs. 2 wird gestrichen und vollständig ersetzt durch:

Die monatliche Grundgebühr je Grundstücksanschluss wird in Abhängigkeit von der Größe des Wasserzählers

wie folgt gestaffelt:

Zählergröße nach 75/33/EG	Zählergröße nach 2004/22/EG	(netto)
bis Q <sub>n</sub> 2,5	bis Q <sub>3</sub> 4	12,80 € pro Monat
bis Q 6	bis Q <sub>3</sub> 10	30,72 € pro Monat
bis Q 10	bis Q <sub>3</sub> 16	51,20 € pro Monat
bis Q 15	bis Q <sub>3</sub> 25	76,80 € pro Monat
bis Q 40	Bis Q <sub>3</sub> 63	204,80 € pro Monat
bis Q 60	bis Q <sub>3</sub> 100	307,20 € pro Monat
bis Q 150	bis Q <sub>3</sub> 250	768,00 € pro Monat
und darüber hinaus	und darüber hinaus	•

Verfügt ein Haushalt oder ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zugrunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück), mindestens jedoch die Wasserzählergröße Qn 2,5 bzw. Q<sub>3</sub> 4.

In § 4a Abs. 1 Satz 1 wird "Trinkwasserzweckverband "Südharz" durch "Verband" ersetzt.

In § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird "Trinkwasserzweckverbandes "Südharz" durch "Verbandes" ersetzt.

In § 4a Abs. 2 wird "Trinkwasserzweckverband "Südharz" durch "Verband" ersetzt.

In § 4a Abs. 3 wird "Trinkwasserzweckverband "Südharz" durch "Verband" ersetzt.

In § 4a Abs. 4 wird "Trinkwasserzweckverband "Südharz" durch "Verband" ersetzt.

In § 5 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt. Der Zusatz "Südharz" wird ersatzlos gestrichen.

In § 7 Abs. 1 wird "TZV "Südharz" durch "Verband" ersetzt.

In § 7 Abs. 2 wird "Trinkwasserzweckverband "Südharz" durch "Verband" ersetzt.

In § 7 Abs. 3 wird "Trinkwasserzweckverband" durch "Verband" ersetzt

In § 8 Abs. 4 wird "Trinkwasserzweckverbandes "Südharz" durch "Verbandes" ersetzt.

- § 11 Ordnungswidrigkeiten wird umbenannt in "§ 11 Ordnungswidrigkeiten / Zwangsmaßnahmen"
- § 11 Abs. 1 bis Abs. 4 werden gestrichen und vollständig ersetzt durch:
- (1) Ordnungswidrig I. S. von § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 4a die Einstellung der Wasserversorgung nicht zulässt bzw. behindert
- 2. einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 können gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KAG LSA) handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabenpflichtigen eine der in § 15 Abs. 1 KAG LSA bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). Hiernach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 2 Abs. 2 den Wechsel der Eigentumsverhältnisse nicht innerhalb eines Monats anzeigt
- entgegen § 2 Abs. 2 die für den Eigentümerwechsel erforderlichen Nachweise und Unterlagen nicht innerhalb eines Monats nach erfolgtem Eigentümerwechsel einreicht
- § 370 Abs. 4 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.
- (4) Ordnungswidrig nach § 16 (2) KAG LSA handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben, soweit die Satzung auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigt Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Als neuer Abs. 4a wird in § 11 nachstehendes eingefügt: Die Ordnungswidrigkeiten nach § 16 KAG LSA können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397,407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

In § 11 Abs. 6 wird "Trinkwasserzweckverband" durch "Verband" ersetzt.

In § 12 wird "Trinkwasserzweckverband "Südharz" durch "Verband" ersetzt.

§ 12 Inkrafttreten wird gestrichen und vollständig ersetzt durch: Die 3. Änderung der 3. Neufassung der Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Bereits begonnene Verfahren werden nach dieser Satzung fortgesetzt.

## Artikel 3

# 2. Änderung der 2. Neufassung der Wasserversorgungssatzung

Die Präambel wird gestrichen und vollständig ersetzt durch: Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA vom 26. Juni 2014 Seite 288) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fort-

entwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA vom 26. Juni 2014 Seite 288) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBI. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes und der §§ 70 ff des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBI. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Kommunalrechtsreformgesetzes hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes "Südharz" (im Nachfolgenden "Verband" genannt) in der Verbandsversammlung am 05.11.2014 nachstehende 2. Änderung der 2. Neufassung seiner Wasserversorgungssatzung beschlossen:

In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird "Trinkwasserzweckverband "Südharz" (nachfolgend TZV genannt)" durch "Wasserverband "Südharz" (nachfolgend Verband genannt)" ersetzt.

In § 1 Abs. 1 werden weiterhin die Worte "TZV" durch "Verband" ersetzt".

In § 2 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) wird "TZV" durch "Verband" ersetzt.

In § 3 Abs. 1 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt.

In § 3 Abs. 2 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt.

In § 3 Abs. 3 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt.

In § 3 Abs. 4 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt.

In § 4 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt. in § 5 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt.

In § 5 Satz 4 wird "Trinkwasserzweckverbandes "Südharz" durch "Verbandes" ersetzt.

In § 6a Abs. 1 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt.

In § 6a Abs. 2 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt.

In § 6a Abs. 3 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt.

In § 6a Abs. 4 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt.

In § 6a Abs. 5 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt.

In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt.

In § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt.

In § 7 Abs. 3 Satz 1 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt.

In § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt.

In § 8 Abs. 2 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt.

In § 8 Abs. 3 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt.

In § 9 Abs. 2 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt.

In § 9 Abs. 3 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt.

In § 9 Abs. 5 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt.

In § 9 Abs. 6 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt.

In § 9 Abs. 7 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt.

In § 9 Abs. 8 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt.

In § 9 Abs. 9 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt.

In § 9 Abs. 11 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt

in § 9a Abs. 1 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt.

In § 9a Abs. 2 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt.

In § 10 Abs. 1 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt.

In § 11 Abs. 2 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt.

In § 11 Abs. 3 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt.

In § 12 Abs. 1 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt.

In § 12 Abs. 2 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt. In § 12 Abs. 3 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt.

In § 13 Abs. 1 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt. In § 13 Abs. 2 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt.

In § 14 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt.

In § 15 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt.

In § 16 Abs. 1 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt. In § 16 Abs. 2 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt.

In § 17 Abs. 1 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt.

In § 17 Abs. 2 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt.

In § 17a Abs. 1 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt. In & 17a Abs. 2 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt. In § 17a Abs. 3 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt.

In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt. In § 18 Abs. 1 Satz 3 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt. In § 18 Abs. 1 Satz 4 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt.

In § 18a Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c) wird "TZV" durch "Verband" ersetzt.

In § 18a Abs. 2 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt. In § 18a Abs. 3 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt.

In § 18b Abs. 1 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt.

In § 18c Abs. 1 wird "Trinkwasserzweckverbandes "Südharz" durch "Verbandes" ersetzt.

In § 18c Abs. 2 wird "Trinkwasserzweckverbandes "Südharz" durch "Verbandes" ersetzt.

In § 19 Abs. 1 Satz 1 wird "§ 6 Abs. 7 GO LSA" durch "§ 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)" ersetzt.

In § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt. In § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt. In § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt. In § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 18 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt. In § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt. In § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 22 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt. In § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 24 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt. In § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 25 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt. In § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 27 wird "TZV" durch "Verband" ersetzt. In § 19 Abs. 1 Satz 2 wird "§ 6 Abs. 7 GO LSA" durch "§ 8 Abs. 6 KVG LSA" ersetzt.

§ 20 Inkrafttreten wird gestrichen und vollständig ersetzt durch: Diese 2. Änderung der 2. Neufassung der Wasserversorgungssatzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Bereits begonnene Verfahren werden nach dieser Satzung fortgesetzt.

# Artikel 4

# 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Verwaltungs- und andere Tätigkeiten - Bereich Trinkwasser

Die Präambel wird gestrichen und vollständig ersetzt durch: Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA vom 26. Juni 2014 Seite 288) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA vom 26. Juni 2014 Seite 288), sowie des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBI. LSA 5. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Kommunalrechtsreformgesetzes hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes "Südharz" (im Nachfolgenden "Verband" genannt) in der Verbandsversammlung am 05.11.2014 nachstehende 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Verwaltungs- und andere Tätigkeiten -Bereich Trinkwasser beschlossen:

In § 1 Abs. 1 wird "Trinkwasserzweckverband "Südharz" durch "Verband" ersetzt.

In § 6 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 wird "Trinkwasserzweckverbandes "Südharz" durch "Verbandes" ersetzt.

In § 7 Abs. 1 Nr. 2 wird "Trinkwasserzweckverband "Südharz" durch "Verband" ersetzt.

In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird "Trinkwasserzweckverband "Südharz" durch "Verband" ersetzt.

§ 12 Inkrafttreten wird gestrichen und vollständig ersetzt durch: Diese 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Verwaltungs- und andere Tätigkeiten - Bereich Trinkwasser tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Im Kostentarif - Anlage nach § 2 der Satzung wird unter 10. "TZV "Südharz" durch "Verbandes" ersetzt.

Im Kostentarif - Anlage nach § 2 der Satzung wird unter 12.2. "TZV" durch "Verbandes" ersetzt.

Im Kostentarif-Anlage nach § 2 der Satzung wird unter 12.4. "TZV" durch "Verband" ersetzt.

## Artikel 5

# 1. Änderung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Verwaltungs- und andere Tätigkeiten - Bereich Abwasser

Die Präambel wird gestrichen und vollständig ersetzt durch: Aufgrund der &§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA vom 26. Juni 2014 Seite 288) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA vom 26. Juni 2014 Seite 288), sowie des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBI. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 406], zuletzt geändert durch Artikel 7 des Kommunalrechtsreformgesetzes hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes "Südharz" (im Nachfolgenden "Verband" genannt) in der Verbandsversammlung am 05.11.2014 nachstehende 1. Änderung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Verwaltungs- und andere Tätigkeiten - Bereich Abwasser beschlossen:

In § 1 Abs. 1 wird "Abwasserzweckverbandes "Südharz", durch "Verbandes" ersetzt.

in § 6 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 wird "Abwasserzweckverbandes "Südharz", durch "Verbandes" ersetzt.

In § 7 Abs. 1 Nr. 2 wird "AZV "Südharz" durch "Verband" ersetzt. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird "Abwasserzweckverband" durch "Verband" ersetzt.

§ 12 Inkrafttreten wird gestrichen und vollständig ersetzt durch: Diese 1. Änderung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Verwaltungs- und andere Tätigkeiten - Bereich Abwasser tritt am Tag nach Ihrer Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

im Kostentarif - Anlage nach § 2 der Satzung wird unter 11. "AZV "Südharz" durch "Verbandes" ersetzt.

Im Kostentarif - Anlage nach § 2 der Satzung wird unter 13.2. "AZV" durch "Verbandes" ersetzt.

Im Kostentarif - Anlage nach § 2 der Satzung wird unter 13.5. "AZV" durch "Verband" ersetzt.

# Artikel 6

# 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsbeitragssatzung)

Die Präambel wird gestrichen und vollständig ersetzt durch: Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA vom 26. Juni 2014 Seite 288) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA vom 26. Juni 2014 Seite 288) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBI. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes, sowie der §§ 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBI. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Kommunalrechtsreformgesetzes und der §§ 78 bis 82 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBI. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Kommunalrechtsreformgesetzes hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes "Südharz" (im Nachfolgenden "Verband" genannt) in der Verbandsversammlung am 05.11.2014 nachstehende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsbeitragssatzung) beschlossen:

In § 1 Abs. 1 wird "Abwasserzweckverband "Südharz" (AZV "Südharz")" durch "Verband" ersetzt. In § 1 Abs. 1 werden die Worte "des Abwasserzweckverbandes "Südharz", gestrichen. In § 1 Abs. 2 wird "AZV "Südharz", durch "Verband" ersetzt, § 18 wird gestrichen und vollständig ersetzt durch:

# **§ 18**

# Ordnungswidrigkeiten / Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KAG LSA) handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabenpflichtigen eine der in § 15 Abs. 1 KAG LSA bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). Hiernach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 15 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- entgegen § 16 dieser Satzung der Anzeigepflicht nicht nachkommt.
  - § 370 Abs. 4 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.
- (2) Ordnungswidrig nach § 16 (2) KAG LSA handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben, soweit die Satzung auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigt Abgabenvorteile zu erlangen [Abgabengefährdung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 16 KAG LSA können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(4) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (5) Der Verband kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).
- (6) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 19 Inkrafttreten wird gestrichen und vollständig ersetzt durch: Diese 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsbeitragssatzung) tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Artikel 7

# 1. Anderung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen für Altanschlussnehmer im Verbandsgebiet des Wasserverbandes "Südharz" (Schmutz Wasserbeitragssatzung/ Altanschlussnehmer)

Die Präambel wird gestrichen und vollständig ersetzt durch: Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA vom 26. Juni 2014 Seite 288) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA vom 26. Juni 2014 Seite 288) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit [GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBI. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes, sowie der §§ 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.199] (GVBI. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Kommunalrechtsreformgesetzes und der §§ 78 bis 82 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBI. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Kommunalrechtsreformgesetzes hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes "Südharz" (im Nachfolgenden "Verband" genannt) in der Verbandsversammlung am 05.11.2014 nachstehende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen für Altanschlussnehmer im Verbandsgebiet des Wasserverbandes "Südharz" (Schmutzwasserbeitragssatzung/ Altanschlussnehmer) beschlossen:

In § 1 Abs. 1 wird "Abwasserzweckverband "Südharz" (nachfolgend "Verband" genannt", durch "Verband" ersetzt.

§§ 10 und 11 werden gestrichen und durch nachstehenden neuen § 10 ersetzt; die nachfolgenden §§ werden fortlaufend nummeriert:

# § 10

# Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

(1) Die Beitragspflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Beiträge nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen, so hat der Beitragspflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte des Verbandes dürfen nach Maßga-

be der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Beitragserhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Beitragspflichtigen haben dies zu ermöglichen.

Als neuer § 10a wird eingefügt:

# § 10a

# Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter den Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 12 Datenverarbeitung wird gestrichen und durch nachstehenden neuen § 11 ersetzt:

# **§ 11**

# **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichten, sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger DSG-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- § 13 Ordnungswidrigkeiten wird gestrichen und durch nachstehenden neuen § 12 ersetzt:

# § 12

# Ordnungswidrigkeiten / Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalts (KAG LSA) handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabenpflichtigen eine der in § 15 Abs. 1 KAG LSA bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). Hiernach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
- entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstücks nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
- entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen oder die Anzeige unterlässt, dass er solche Anlagen neu anschafft, ändert oder beseitigt.
- § 370 Abs. 4 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.
- (2) Ordnungswidrig nach § 16 (2) KAG LSA handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder

- 2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben, soweit die Satzung auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigt Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 16 KAG LSA können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (4) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (5) Der Verband kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).
- (6) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 14 Inkrafttreten wird gestrichen und vollständig ersetzt durch: Diese 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen für Altanschlussnehmer im Verbandsgebiet des Wasserverbandes "Südharz" (Schmutzwasserbeitragssatzung / Altanschlussnehmer) tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

# Artikel 8 Inkrafttreten

Diese Artikelsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss-Nr.: 13-31/14 zugestimmt.

Sangerhausen, 06.11.2014

Dr. Jutta Parliesko Pasterkamp Verbandsgoschaftsführerin



ausgefertigt am: 7. Nov. 2014

Dr. Jutta Panijesko Pasterkamp Verbandsgoschaftsführerin



# Beschluss-Nr.: 15-31/14

# Wasserverband "Südharz"

Beschluss der 31. Verbandsversammlung am 05.11.2014 zu TOP 7.15.

- Öffentlicher Teil -

#### Beschlussgegenstand:

Beschluss über die 7. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

#### **Beschluss:**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes "Südharz" beschließt nachstehende 7. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung.

# 7. Änderung

# der Abwasserbeseitigungssatzung

Die Präambel wird gestrichen und vollständig ersetzt durch: Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA vom 26. Juni 2014 Seite 288) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA vom 26. Juni 2014 Seite 288) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBI. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes, der §§ 78 ff des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBI. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Kommunalrechtsreformgesetzes, sowie der DIN 4040-100, DIN EN 1825 (1), DIN EN 1825 (2), DWA-Regelwerk M167, DWA-Merkblatt M115-1, DWA-Merkblatt M115-2, DIN 1999-100, DIN EN 858-1, DIN EN 858-2, DIN EN 858 (1), DIN EN 858 (2), DWA-Regelwerk M221, DIN 4261-1 und DIN 4261-2 hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes "Südharz" (im Nachfolgenden "Verband" genannt) in der Verbandsversammlung am 05.11.2014 nachstehende 7. Änderung der Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

In § 1 Abs. 1 wird "Abwasserzweckverband "Südharz", durch "Verband" ersetzt.

#### Artikel 2

In § 1 Abs. 4 wird "AZV" durch "Verband" ersetzt.

# Artikel 3

§ 2 Abs. 3 wird gestrichen und vollständig ersetzt durch:

Grundstückseigentümer (Anschlussnehmer) im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger. Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Inhaber von Nutzungsrechten im Sinne des §§ 287 bis 294 und 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches (ZGB) der DDR von 19.06.1975 (GBI. I. Nr. 27 S. 465) gleich. Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Fallen das Eigentum am Gebäude und das Eigentum am Grundstück auseinander, ist der Gebäudeeigentümer der Grundstückseigentümer. Dem Grundstückseigentümer gleichgestellt sind solche Personen, die das Grundstück tatsächlich in Besitz haben. Benutzer ist jede Person, die die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder eine dort befindliche bauliche Anlage der Abwasserbeseitigung ausübt.

## Artikel 4

In § 3 Abs. 5 wird "AZV" durch "Verband" ersetzt.

#### Artikel 5

In § 4 Abs. 2 wird "AZV" durch "Verband" ersetzt.

# Artikel 6

In § 5 Abs. 1 wird "Abwasserzweckverband "Südharz" gestrichen und durch "Verband" ersetzt.

#### Artikel 7

In § 6 Abs. 1 wird "AZV" durch "Verband" ersetzt.

#### Artikel 8

in § 6 Abs. 5 wird "AZV" durch "Verband" ersetzt.

# Artikel 9

In § 7 Abs. 1 wird "AZV durch "Verband" ersetzt.

#### Artikel 10

In § 7 Abs. 3 wird "AZV" durch "Verband" ersetzt.

# Artikel 11

In § 7 Abs. 5 wird "AZV" durch "Verband" ersetzt.

#### Artikel 12

In § 7 Abs. 6 wird "AZV durch "Verband" ersetzt.

## Artikel 13

In § 7 Abs. 7 wird "AZV" durch "Verband" ersetzt.

### Artikel 14

In § 8 Abs. 5 wird "AZV" durch "Verband" ersetzt.

#### Artikel 15

In § 8 Abs. 9 wird "AZV durch "Verband" ersetzt.

#### Artikel 16

in § 8 Abs. 10 wird "AZV" durch "Verband" ersetzt.

# Artikel 17

In § 8 Abs. 11 wird "AZV" durch "Verband" ersetzt.

#### Artikel 18

In § 9 Abs. 3 wird "AZV" durch "Verband" ersetzt.

# Artikel 19

In § 9 Abs. 4 wird "AZV" durch "Verband" ersetzt.

#### Artikel 20

§ 10 wird gestrichen und vollständig ersetzt durch:

#### **§ 10**

# Betrieb der Vorbehandlungsanlage

- (1) Der Verband kann im Einzelfall verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine Vorbehandlungsanlage betreibt, wenn dies zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlich erscheint. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ohne eine solche Vorbehandlungsanlage die Einleitbedingungen dieser Satzung nicht eingehalten werden können oder die Gefahr besteht, dass nicht unerhebliche Überschreitungen zu befürchten eine
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (3) Die Einleitungswerte gemäß § 8 (4) u. (5) gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser ge-

langen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfänger) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem Verband schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung der abfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung. Von Stellplätzen oder aus anderen Garagen einschließlich ihrer Nebenanlagen (z. B. Zu- und Abfahren oder Rampen) abfließende Treibstoffe (Benzin, Dieselkraftstoff) und Schmierstoffe (Öl) müssen unschädlich beseitigt werden.

- (5) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (6) Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und ihm schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (7) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das dem Verband auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (8) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Vorbehandlungsanlagen angeschlossen werden.

#### Artikel 21

In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "lichte Weite" durch "Art" ersetzt.

#### Artikel 22

In § 11 Abs. 1 wird "AZV durch "Verband" ersetzt.

#### Artikel 23

Als neuer Satz 4 in § 11 Abs. 1 wird eingefügt:

Der Kontrollschacht darf auf dem Grundstück nicht weiter als 1 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt errichtet werden.

## Artikel 24

In § 11 Abs. 2 wird "AZV" durch "Verband" ersetzt.

#### Artikel 25

in § 11 Abs. 3 wird "AZV" durch "Verband" ersetzt.

#### Artikel 26

In § 12 Abs. 3 wird "AZV" durch "Verband" ersetzt.

# Artikel 27

in § 12 Abs. 4 wird "AZV" durch "Verband" ersetzt.

# Artikel 28

In § 12 Abs. 5 wird "AZV durch "Verband" ersetzt.

## Artikel 29

In § 12 Abs. 6 wird "AZV" durch "Verband" ersetzt.

#### Artikel 30

In §12 wird "AZV" jeweils durch "Verband" ersetzt.

# Artikel 31

§ 15 Abs. 4 gestrichen und vollständig ersetzt durch:

(4) Die Grundstückskleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom Verband kostenpflichtig für den Grundstückseigentümer entleert. Der Entsorgungstermin wird vom Verband vorgegeben; der Grundstückseigentümer hat die Entleerung zu gewährleisten. Grundstückskleinkläranlagen werden so entsorgt, dass ihre Funktionsweise nicht gefährdet ist. Der Entleerungsrhythmus bestimmt sich nach DIN 4261, Teil 3, Pkt. 4

- Mehrkammer-Absetzgruben (Nutzvolumen kleiner 1 m³ pro Einwohner) sind nach Bedarf, in der Regel jedoch einmal jährlich, zu entleeren.
- Mehrkammer-Ausfaulgruben (Nutzvolumen größer 1 m³ pro Einwohner) sind nach Bedarf, in der Regel jedoch im 2-jährigen Abstand zu entschlammen.

Vollbiologische Kleinkläranlagen sind regelmäßig zu entleeren, mindestens jedoch 1 x aller 5 Jahre nach zuletzt nachgewiesener Entleerung.

Sammelgruben sind nach Bedarf zu entleeren. Sammelgruben auf Grundstücken, die kleingärtnerisch oder zur Erholung genutzt werden, sind mindestens 1 x jährlich bis zum 30.09. des laufenden Jahres zu entleeren. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens jedoch eine Woche vor der Anlagenleerung - beim beauftragten Entsorger die Notwendigkeit einer Anlagenentleerung anzuzeigen.

Bei abflusslosen Sammelgruben ist dem Entsorgungspflichtigen grundsätzlich das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (außer Niederschlagswasser) zu überlassen. Bei Kleinkläranlagen ist dem Abwasserbeseitigungspflichtigen grundsätzlich der gesamte anfallende Schlamm aus Absetz- und Ausfaulgruben zu überlassen.

Der Verband kann anordnen, dass der Bedarf der Entleerung durch Schlammspiegelmessungen untersucht wird. Die Kosten der Schlammspiegelmessungen trägt der jeweilige Grundstückseigentümer.

#### Artikel 32

In § 15 Abs. 6 wird "AZV durch "Verband" ersetzt.

## Artikel 33

In § 15 Abs. 8 wird "AZV" jeweils durch "Verband" ersetzt.

## Artikel 34

In § 15 Abs. 9 wird "AZV" durch "Verband" ersetzt.

# Artikel 35

In § 16 Abs. 1 wird "AZV" jeweils durch "Verband" ersetzt.

# Artikel 36

In § 17 wird "AZV" durch "Verband" ersetzt.

#### Artikel 37

In § 18 Abs. 1 wird "AZV" durch "Verband" ersetzt.

## Artikel 38

In § 18 Abs. 2 wird "AZV" durch "Verband" ersetzt.

## Artikel 39

In § 18 Abs. 3 wird "AZV durch "Verband" ersetzt.

## Artikel 40

In § 18 Abs. 4 wird "AZV durch "Verband" ersetzt.

#### Artikel 41

In § 18 Abs. 5 wird "AZV" durch "Verband" ersetzt.

# Artikel 42

In § 21 Abs. 1 wird "AZV" durch "Verband" ersetzt.

# Artikel 43

In § 22 Abs. 3 wird "AZV" durch "Verband" ersetzt.

#### Artikel 44

In § 22 Abs. 4 wird "AZV" durch "Verband" ersetzt.

# Artikel 45

In § 22 Abs. 6 Satz 2 und 3 wird "AZV durch "Verband" ersetzt.

#### Artikel 46

§ 24 wird gestrichen und vollständig ersetzt durch:

# **§ 24**

# Ordnungswidrigkeiten / Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
- § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlagen ableitet;
- dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
- § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
- den Einleitungsbedingungen in § 8 die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt;
- 6. § 10 Abs. 2 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt;
- 7. § 10 Abs. 4 vorgegebene Vorrichtungen zur Abscheidung der in § 10 Abs. 4 genannten Stoffe nicht einbaut, betreibt, unterhält oder erneuert.
- 8. § 10 Abs. 4 die Abscheider nicht entleert oder reinigt,
- § 10 Abs. 5 Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung nicht unverzüglich ändert,
- § 10 Abs. 6 die Verantwortlichkeit für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage dem Verband nicht mitteilt,
- § 10 Abs. 7 nicht durch Eigenkontrollen gewährleistet, dass die Einleitungswerte eingehalten werden oder kein Betriebstagebuch führt oder dieses dem Verband nicht vorzeigt.
- 12. § 10 Abs. 8 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung an Vorbehandlungsanlagen anschließt.
- § 13 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt.
- 14. § 15 Abs.2 und 7 die Entleerung behindert;
- § 15 Abs. 4 bei Sammelgruben auf Grundstücken, die kleingärtnerisch oder zur Erholung genutzt werden, die Entleerung bis zum 30.09. des laufenden Jahres nicht erfolgen lässt;
- 16. § 15 Abs. 4 Satz 2 den vorgegebenen Entleerungstermin nicht gewährleistet;
- § 15 Abs. 4 die Anzeige der notwendigen Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben unterlässt:
- 18. § 17 die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
- § 18 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Euro 2.500,00 geahndet werden.

(3) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(4) Der Verband kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).

(5) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

# Artikel 47

§ 25 Inkrafttreten wird gestrichen und vollständig ersetzt durch:

# **§ 25**

# Inkrafttreten

Die 7. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Bereits begonnene Verfahren werden nach dieser Satzung fortgesetzt.

# Beschluss-Nr.: 15-31/14 zugestimmt.





ausgefertigt am: 07. Nov. 2014





# Beschluss-Nr.: 16-31/14

# Wasserverband "Südharz"

Beschluss der 31. Verbandsversammlung am 05.11.2014 zu TOP 7.16.

- Öffentlicher Teil -

# Beschlussgegenstand:

Änderung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung

(Sahmutzungen grah übergestrung)

(Schmutzwassergebührensatzung)

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

#### Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes "Südharz" beschließt nachstehende 1. Änderung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung).

# 1. Änderung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)

Die Präambel wird gestrichen und vollständig ersetzt durch: Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA vom 26. Juni 2014 Seite 288) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA vom 26. Juni 2014 Seite 288) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBI. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes, sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBI. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 7

des Kommunalrechtsreformgesetzes und der §§ 78 ff des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBI. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Kommunalrechtsreformgesetzes hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes "Südharz" (im Nachfolgenden "Verband" genannt) in der Verbandsversammlung am 05.11.2014 nachstehende 1. Änderung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) beschlossen:

## Artikel 1

In § 1 Abs. 1 wird "Abwasserzweckverband "Südharz" (AZV "Südharz")" ersetzt durch "Wasserverband "Südharz" (nachfolgend Verband genannt)" ersetzt.

#### Artikel 2

In § 1 Abs. 1 wird "Abwasserzweckverbandes "Südharz", durch "Verbandes" ersetzt.

# Artikel 3

In § 1 Abs. 2 wird "AZV "Südharz", durch "Verband" ersetzt.

## Artikel 4

in § 2 Abs. 1 wird "AZV "Südharz", durch "Verband" ersetzt.

#### Artikel 5

In § 2 Abs. 2 wird "Abwasserzweckverband" durch "Verband" ersetzt.

#### Artikel 6

§ 4 wird gestrichen und vollständig ersetzt durch:

# **§** 4

# Grundgebühr für Schmutzwasser

(1) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Monat, der dem Tage folgt, an dem der Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage betriebsbereit hergestellt worden ist. Der Benutzungstatbestand für eine Grundgebühr ist bei einer leitungsgebundenen öffentlichen Einrichtung ab dem Zeitpunkt erfüllt, von dem der Gebührenpflichtige einen betriebsbereiten Anschluss an das Leitungsnetz unterhält. Die Grundgebühr entsteht auch dann, wenn nur die Vorhalteleistungen in Anspruch genommen werden und die Einleitungsgebühr nicht entsteht. Die Gebührenpflicht endet erst, wenn der Anschluss vom öffentlichen Netz baulich beseitigt wird (Rückbau). (2) Die monatliche Grundgebühr je Grundstücksanschluss wird in Abhängigkeit von der Größe des Wasserzählers einheitlich für alle Gebührengebiete wie folgt gestaffelt:

Zählergröße nach	Zählergröße nach	
75/33/EG		2004/22/EG
bis Q <sub>n</sub> 2,5	bis Q <sub>3</sub> 4	10,00 € pro Monat
bis Q <sub>n</sub> 6	bis Q <sub>3</sub> 10	24,00 € pro Monat
bis Q 10	bis Q <sub>3</sub> 16	40,00 € pro Monat
bis Q 15	bis Q <sub>3</sub> 25	60,00 € pro Monat
bis Q 25	bis Q <sub>3</sub> 40	100,00 € pro Monat
bis Q 40	bis Q <sub>3</sub> 63	160,00 € pro Monat
bis Q 60	bis Q <sub>3</sub> 100	240,00 € pro Monat
bis Q 100	bis Q <sub>3</sub> 160	400,00 € pro Monat
bis Q 150 und	bis Q <sub>3</sub> 250 und	600,00 € pro Monat
darüber hinaus	<u> </u>	darüber hinaus

Verfügt ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zugrunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück), mindestens jedoch die Wasserzählergröße Qn 2,5 bzw. Q3 4.

## Artikel 6

§ 5 wird umbenannt in "§ 5 Einleitungsgebühr für Schmutzwasser

#### Artikel 7

§ 6 wird umbenannt in "§ 6 Entsorgungsgebühr für Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben"

#### Artikel 8

§ 7 Gebührenpflichtige wird gestrichen und vollständig ersetzt

# **§** 7

# Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind Eigentümer des zu entsorgenden Grundstückes, sowie die sonst dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke.
- (2) Alle Änderungen der Eigentumsverhältnisse sind dem Verband schriftlich bekannt zu geben. Die Mitteilung über die Änderung der Eigentumsverhältnisse ist vom bisherigen Gebührenpflichtigen und vom neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats zu veranlassen. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen neben dem neuen Verpflichteten. Für den Eigentümerwechsel sind innerhalb eines Monats geeignete amtliche Unterlagen oder der vom Verband vorgegebene, vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antrag auf Endbescheidung/ Neuaufnahme beim Verband einzureichen.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### Artikel 9

§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht wird gestrichen und vollständig ersetzt durch:

# **§ 8**

# Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanfage angeschlossen ist und der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vom Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstückanschluss baulich beseitigt ist (Rückbau) und eine Einleitung von Abwasser auf Dauer beendet ist.

# Artikel 9

§ 9 Erhebungszeitraum wird gestrichen und vollständig ersetzt durch:

# \$ 9

# Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Gebühren ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

#### Artikel 10

In § 10 Abs. 1 Satz 2 werden nach "Ende des Benutzungsverhältnisses" die Worte "durch Nachweis mit Übergaben/Übernahmeprotokoll" gestrichen.

## Artikel 11

Als neuer Abs. 1a in § 10 wird aufgenommen:

Erfolgt ein Wechsel der Gebührenpflicht innerhalb des Erhebungszeitraumes, so ist der bisherige Gebührenpflichtige Schuldner der Gebühr, wobei der begonnene Monat ihm voll zugerechnet wird. Der neue Gebührenpflichtige ist Schuldner der Gebühr des Folgemonats.

# Artikel 12

- § 10 Abs. 2 wird gestrichen und vollständig ersetzt durch:
- (2) Abschläge für die Schmutzwassergebühren im Territorium der

Stadt Sangerhausen (ausgenommen der Ortsteile Breitenbach, Gonna, Grillenberg, Großleinungen, Hayda, Horla, Lengefeld, Morungen, Oberröblingen, Obersdorf, Popperode, Riestedt, Rotha, Wettelrode, Wippra und Wolfsberg) und der Mitgliedsgemeinde Bornstedt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra werden zum 1. Mai, 1. Juli, 1. September, 1. November und am 30. Dezember fällig. Abschläge für die Schmutzwassergebühren im Territorium der Ortsteile Breitenbach, Gonna, Grillenberg, Großleinungen, Hayda, Horla, Lengefeld, Morungen, Oberröblingen, Obersdorf, Popperode, Riestedt, Rotha, Wettelrode, Wippra und Wolfsberg der Stadt Sangerhausen, Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra (ausgenommen der Mitgliedsgemeinde Bornstedt), der Stadt Allstedt, der Gemeinde Südharz, der Stadt Mansfeld und der Verbandsgemeinde "Goldene Aue" werden zum 1. April, 1. Juni, 1. August, 1. Oktober und am 1. Dezember fällig. Die Höhe der Abschlagszahlung wird durch Bescheid auf Grundlage der Summe aus Grundgebühr und Einleitungsgebühr in gleichmäßigen Beträgen zu je einem Fünftel festgesetzt. Soweit keine Grundgebühr erhoben wird, wird die Einleitungsgebühr gefünftelt.

#### Artikel 13

§ 10 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen. Die nachfolgenden Absätze werden fortlaufend nummeriert.

## Artikel 14

§ 10 Abs. 5 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

## Artikel 15

§§ 11 und 12 werden gestrichen und durch nachstehenden neuen § 11 ersetzt:

# **§ 11**

# Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte des Verbandes dürfen nach Maßgabe der Abgabeanordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

(2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Abwassermengen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von Dritten mitteilen bzw. übermitteln lässt.

#### Artikel 16

§ 13 Datenverarbeitung wird gestrichen und durch nachstehenden neuen § 12 ersetzt;

## **§ 12**

# **Datenverarbeitung**

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichten, sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger DSG-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-L5A (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.

(2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personenund grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

# Artikel 17

Als neuer § 13 wird eingefügt:

## **§ 13**

# Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter den Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226,227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## Artikel 18

§ 14 Ordnungswidrigkeiten wird gestrichen und wie nachstehend vollständig ersetzt;

#### **§ 14**

# Ordnungswidrigkeiten/ Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen \$ 3 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung keinen Wasserzähler einbauen lässt;
- 2. einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 14 Abs. 1 können entsprechend § 8 Abs. 5 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalts (KAG LSA) handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabenpflichtigen eine der in § 15 Abs. 1 KAG LSA bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung) Hiernach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung dem Verband die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
- entgegen § 7 Abs. 2 und entgegen § 11 Abs. 1 den Wechsel der Eigentumsverhältnisse nicht innerhalb eines Monats anzeigt
- entgegen § 7 Abs. 2 die für den Eigentümerwechsel erforderlichen Nachweise und Unterlagen nicht innerhalb eines Monats einreicht
- 4. entgegen § 11 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- entgegen § 11 Abs. 1 Anlagen nicht meldet, die die Berechnung der Gebühren nach dieser Satzung beeinflussen können
- § 370 Abs. 4 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

- (4) Ordnungswidrig nach § 16 (2) KAG LSA handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
- 2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben, soweit die Satzung auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigt Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(4a) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 16 KAG LSA können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. (5) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(6) Der Verband kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).

(7) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

# Artikel 19

§ 15 Inkrafttreten wird gestrichen und vollständig ersetzt durch:

# **§ 15**

## Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Bereits begonnene Verfahren werden nach dieser Satzung fortgesetzt.

#### Beschluss-Nr.: 16-31/14 zugestimmt.





ausgefertigt am: 07. Nov. 2014





# Beschluss-Nr.: 17-31/14

# Wasserverband "Südharz"

Beschluss der 31. Verbandsversammlung am 05.11.2014 zu TOP 7.17.

- Öffentlicher Teil -

# Beschlussgegenstand:

Beschluss über die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

#### Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes "Südharz" beschließt nachstehende 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung.

# 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung

Die Präambel wird gestrichen und vollständig ersetzt durch: Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA vom 26. Juni 2014 Seite 288) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA vom 26. Juni 2014 Seite 288) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBI. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes, sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBI. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12 1996 (GVBI. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Kommunalrechtsreformgesetzes und der §§ 75 ff des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBI. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Kommunalrechtsreformgesetzes hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes "Südharz" (im Nachfolgenden "Verband" genannt) in der Verbandsversammlung am 05.11.2014 nachstehende 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung beschlossen:

## Artikel 1

In § 1 Abs. 1 wird "Abwasserzweckverband "Südharz", nachfolgend AZV genannt" ersetzt durch "Verband" ersetzt.

# Artikel 2

In § 1 Abs. 2 wird "AZV" durch "Verband" ersetzt.

# Artikel 3

In § 3 Abs. 3 2. Stabstrich werden die Worte "AZV" jeweils durch "Verband" ersetzt"

# Artikel 4

§ 5 Gebührenpflichtige wird gestrichen und vollständig ersetzt durch:

# $\S 5$

# Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind Eigentümer des zu entsorgenden Grundstückes, sowie die sonst dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke.
- (2) Alle Änderungen der Eigentumsverhältnisse sind dem Verband schriftlich bekannt zu geben. Die Mitteilung über die Änderung der Eigentumsverhältnisse ist vom bisherigen Gebührenpflichtigen und vom neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats zu veranlassen. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen neben dem neuen Verpflichteten. Für den Eigentümerwechsel sind innerhalb eines Monats geeignete amtliche Unterlagen oder der vom Verband vorgegebene, vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antrag auf Endbescheidung / Neuaufnahme beim Verband einzureichen.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## Artikel 5

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht wird gestrichen und vollständig ersetzt durch:

## \$6

# Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald:

- a) der Grundstücksanschluss bei einem Niederschlagswassersammelkanal baulich beseitigt (Rückbau) ist oder
- b) die Niederschlagswassereinleitung bei einem Mischwassersammelkanal nachweislich endet.

Über die Beendigung der Einleitung hat der Grundstückseigentümer einen geeigneten Nachweis zu führen und dem Verband vorzulegen. Der Verband kann verlangen, dass bei berechtigten Interesse die Nachweisführung wiederholt wird.

# Artikel 6

§ 7 Erhebungszeitraum wird gestrichen und vollständig ersetzt durch:

# **§** 7

# Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Gebühren ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

#### Artikel 7

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit wird gestrichen und vollständig ersetzt durch.

## **§ 8**

# Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festgesetzte Gebühr sind 5 Abschlagszahlungen zum 01.03., 01.05., 01.07., 01.09. und 01.11. des jeweiligen Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe des Kalenderjahres oder ändert sich die Gebühr innerhalb eines Jahres, so ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen/Änderung der Gebührenpflicht bzw. der Änderung der Gebühr auszugehen und zeitanteilig zum Gesamtjahr stichtagsgenau festgesetzt.
- (4) Die Jahresgebührenschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (5) Erfolgt ein Wechsel der Gebührenpflicht innerhalb des Erhebungszeitraumes, so ist der bisherige Gebührenpflichtige Schuldner der Gebühr, wobei der begonnene Monat ihm voll zugerechnet wird. Der neue Gebührenpflichtige ist Schuldner der Gebühr des Folgemonats.

# Artikel 8

§ 9 und § 10 werden gestrichen und vollständig durch einen neuen § 9 ersetzt:

## € 9

# Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist.

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser-

oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem verband schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte des Verbandes dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen. (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Abwassermengen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von Dritten mitteilen bzw. übermitteln lässt.

### Artikel 9

Als neuer § 10 Billigkeitsmaßnahmen wird eingefügt:

## \$ 10

# **Datenverarbeitung**

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichten, sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger DSG-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig. (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

# Artikel 10

Als neuer § 11 Billigkeitsmaßnahmen wird eingefügt:

# § 11

# Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter den Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226,227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

# Artikel 11

§ 11 Ordnungswidrigkeiten wird gestrichen und durch nachstehenden § 12 vollständig ersetzt:

## **§ 12**

# Ordnungswidrigkeiten/Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KAG LSA) handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabenpflichtigen eine der in § 15 Abs. 1 KAG LSA bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). Hiernach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
- entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4 verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betritt.

§ 370 Abs. 4 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(2) Ordnungswidrig nach § 16 (2) KAG LSA handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben, soweit die Satzung auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigt Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 16 KAG LSA können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397,407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(4) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(5) Der Verband kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).

(6) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

# Artikel 12

§ 12 Inkrafttreten wird gestrichen und vollständig ersetzt durch:

# § 13

## Inkrafttreten

Die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Bereits begonnene Verfahren werden nach dieser Satzung fortgesetzt.

#### Beschluss-Nr.: 17-31/14 zugestimmt





ausgefertigt am: 07. Nov. 2014





# Beschluss-Nr.: 18-31/14

# Wasserverband "Südharz"

Beschluss der 31. Verbandsversammlung am 05.11.2014 zu TOP 7.18.

- Öffentlicher Teil -

# Beschlussgegenstand:

Beschluss über die 1. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

#### Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes "Südharz" beschließt nachstehende 1. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe.

# 1. Änderung der Neufassung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Die Präambel wird gestrichen und vollständig ersetzt durch: Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA vom 26. Juni 2014 Seite 288) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA vom 26. Juni 2014 Seite 288) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBI. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes, sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBI. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Kommunalrechtsreformgesetzes und § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetzes (AG AbwAG) vom 25. Juni 1992 (GVBI. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21.03.2013 (GVBI. LSA S. 116) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes "Südharz" (im Nachfolgenden "Verband" genannt) in der Verbandsversammlung am 05.11.2014 nachstehende 1. Änderung der Neufassung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe beschlossen:

#### Artikel 1

In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird "Abwasserzweckverband "Südharz" ersetzt durch "Verband" ersetzt.

# Artikel 2

In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird "Abwasserzweckverband" ersetzt durch "Verband" ersetzt.

#### Artikel 3

In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird "Abwasserzweckverband" durch "Verband" ersetzt.

#### Artikel 4

In § 2 wird umbenannt in "Abgabeschuldner".

# Artikel 5

In § 2 wird "Abwasserzweckverband" jeweils durch "Verband" ersetzt.

# Artikel 6

§ 3 Abs. 1 wird gestrichen und vollständig ersetzt durch:

(1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils am 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides an den Verband.

## Artikel 7

§ 6 wird gestrichen und wie folgt vollständig ersetzt durch. Der Abgabeschuldner hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kommt der Abgabeschuldner seiner Verpflichtung zur form- und fristgerechten Einreichung der Erklärungen und Unterlagen nicht nach, so bleiben diese unberücksichtigt.

# Artikel 8

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen wird gestrichen und vollständig ersetzt durch:

# § 9 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter den Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226,227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## Artikel 9

§ 10 Inkrafttreten wird gestrichen und wie folgt vollständig ersetzt durch:

# § 10 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Neufassung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss-Nr.: 18-31/14 zugestimmt.

Sangerhausen, 06.11.2014



ausgefertigt am: 7. Nov. 2014







# Die Vereine informieren

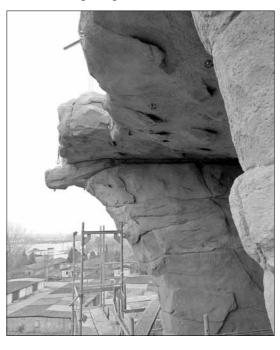
# **Deutscher Alpenverein**

# Sektion Südharz/Sangerhausen

Die Sektion Südharz/Sangerhausen des Deutschen Alpenvereins erweitert aktuell ihr Angebot durch die Errichtung eines künstlichen Kletterfelsens an ihrem Standort im Stadtteil Südwest. Möglich wurde dies mit der Förderung durch den Fond für Zukunft des Landkreises Mansfeld- Südharz, sowie durch die Beschreibung der Vereinsentwicklung im Sportentwicklungskonzept der Stadt Sangerhausen. Der künstliche Felsen ist 18 Meter hoch, bietet zum einen in 20 Routen sportlich ambitionierten Kletterern die Möglichkeit sich in fast allen Schwierigkeitsgraden auszuprobieren und zum anderen auch alpine Techniken zu erlernen. Er wird so gestaltet das lediglich die eingearbeitete Struktur zum Klettern genutzt wird und kommt somit ohne künstliche Griffe aus.

Damit trägt der Verein der steigenden Nachfrage im Bereich des Klettersports Rechnung und präsentiert sich in der Sport- und Freizeitlandschaft der Kreisstadt mit einem besonderen Angebot. Die Fertigstellung ist für Ende November geplant.

Mehr Informationen dazu auf www.dav-suedharz.de oder auch auf Facebook.



# Bei Nachbarn zu Gast

# Tourismusverband Sangerhausen-Südharz e.V. in Hettstedt



Der Tourismusverband Sangerhausen-Südharz e. V. bringt seinen Gästen nicht nur die Sehenswürdigkeiten der Stadt Sangerhausen, sondern die des gesamten Landkreises und der Nachbarkreise nahe. Für den Touristen zählen keine Stadt- oder Kreisgrenzen, er möchte die Destination als Gesamterlebnis erkunden. Wenn sich als Ergebnis dieser Bemühungen die Aufenthaltsdauer der Gäste in der Region verlängert, ist schon viel erreicht. Einmal jährlich unternehmen die Mitglieder des Tourismusver-Sangerhausen-Südharz e. V. deshalb selbst eine Exkursion, um noch verborgene kulturelle Schätze zu entdecken und später das Erfahrene an die Gäste weitergeben zu können. In den letzten Jahren standen u. a. die Lutherstadt Eisleben, Bad Frankenhausen, Kelbra oder Stolberg auf dem Programm und am 21. Oktober 2014 ging es nach Hettstedt, einstigen Wiege des Mansfelder Kupferschieferbergbaus. Erster Anlaufpunkt in der Kupferstadt war das Mansfeld-Museum im Humboldt-Schloss mit der ersten deutschen Dampfmaschine nach Wattscher Bauart. Viele hatten Hettstedt wohl noch als eine graue schmutzige Stadt in Erinnerung, denn die Arbeit in der Bleihütte, der Kupfer-Silberhütte und dem Walzwerk hatte einst die Umwelt geprägt. Während der Stadtführung waren allerdings alle erstaunt, wie sich Hettstedt zum Positiven entwickelt hat und wie viel Sehenswertes es gibt, sei es das Bauensemble um den Markt mit Stadtbefestigung und Saigertor, die Jacobikirche, die Historische Druckerei Heise oder der Kunstzuckerhut. Letzter Höhepunkt war der Be-

such in der ältesten Kirche der Stadt, der Gangolfkirche.

Diese wurde mit ungeheurem Engagement des Fördervereins wieder in Stand gesetzt und nutzbar gemacht. Sie dient heute als besonderer Veranstaltungsort für Konzerte. Eine gelungene Überra-

schung war das kleine Konzert auf der romantischen Rühlmann-Orgel, das die Kirchenkreiskantorin Martina Pohl zum Abschluss gab.

Gemütlich klang der Abend mit einem gemeinsamen Essen im Waldcafé Hettstedt

# Riesenerfolg für das **Deutsche Rote Kreuz (DRK)** Sachsen-Anhalt

# Sieger des Bundeswettbewerbs Jugendrotkreuz

Freude in den DRK Kreisverbänden Halle - Saalkreis -Mansfelder Land, Merseburg-Querfurt, Börde und im Regionalverband Magdeburg-Jerichower Land

Es knallt. Das Licht geht aus in der Disco in Lengerich (Westfalen). Verwundete schreien und müssen versorgt werden ...

Die "Verwundeten" sind glücklicherweise nicht wirklich verletzt, sondern Notfall-Darsteller: Für die Teilnehmenden des diesjährigen JRK-Bundeswettbewerbs im westfälischen Lengerich ist diese simulierte Katastrophe nur eine der Aufgaben,

bei denen sie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in Erster Hilfe zeigen müssen. Weitere Disziplinen des Wettbewerbs mit 200 Teilnehmern waren unter anderem die diesjährige Klima - Kampagne, Rotkreuz - Wissen, Sport und Teamgeist.

Die Jugendrotkreuzler waren aus dem gesamten Bundesgebiet angereist, um als beste JRK-Mannschaft wieder nachhause zu fahren. Sachsen-Anhalt hat es geschafft: "Wir sind sehr glücklich", sagt Mario Starke, einer der neun Jugendlichen der gemischten Gruppe des DRK.

Jugendrotkreuzler aus Sachsen-Anhalt sind die Besten Deutschlands:

Sieger im Bundeswettbewerb Jugendrotkreuz 2014

"Eine Herausforderung war, dass wir aus verschiedenen Kreisverbänden kommen und uns erst zwei Wochen vorher kennen gelernt haben. Deshalb haben wir mit einem Sieg absolut nicht gerechnet", so Starke weiter. Die neun jungen Frauen und Männer der gemischten Sieger-Gruppe kommen aus den DRK Kreisverbänden Halle-Saalkreis-Mansfelder Land, Merseburg-Querfurt, Börde sowie dem Regionalverband Magdeburg-Jerichower Land.

Und nun geht es in dieser Konstellation sogar weiter: Mit dem überraschenden Sieg hat sich die DRK-JRK-Gruppe für den Bundeswettbewerb der Bereitschaften im kommenden Jahr qualifiziert. "Natürlich sind wir dabei", heißt es einstimmig.

Wir sagen: Herzlichen Glückwunsch und drücken jetzt schon die Daumen.

# Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e. V.

## Noch freie Termine!

Anbieterunabhängige Energieberatung der Verbraucherzentrale in Sangerhausen

Wo: Schützenplatz 8 (Bürgerhaus)

06526 Sangerhausen

jeden zweiten Donnerstag im Monat von 16:00 bis Wann:

18:00 Uhr nach Voranmeldung, sowie nach Ver-

einbarung

telefonische Terminvergabe: 0800 809802400 kostenfrei aus

deutschen Netzen

Für einkommensschwache Haushalte mit entsprechendem Nachweis sind die Beratungsangebote kostenfrei.

mad house

Am Rosengarten 02 Sangerhausen

Tel.: 578316

JUZ Südwest "Buratino"

Wilhelm-Koenen-Str. 57 b Sangerhausen

Tel.: 515192

# Kinder-/und Jugendbüro

- -> Ist eine Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche
- -> Hier beraten dich die Mitarbeiter des mad house e. V. wenn:
- -> Du Probleme mit der Schule oder deinen Eltern hast
- -> Du Ideen hast und Hilfe bei deren Verwirklichung brauchst (z. B. Freizeitmöglichkeiten)
- -> Du Sorgen hast
- -> Du dich bewerben willst oder einen Ausbildungsplatz suchst
- -> Du von Zuhause weglaufen willst oder schon weggelaufen
- -> Dich der Ämter- und Behördendschungel völlig verrückt
- -> Du endlich deine eigenen vier Wände willst
- -> Du so richtig Mist gebaut hast
- -> Du Probleme mit Alkohol oder Drogen hast

Wir sind für euch da! Wir tun etwas für euch! Wir helfen euch!

# **JUZ Südwest Termine**

21.11. Kickerturnier

Kinder - 16.00 Uhr

Jugend - 18.00 Uhr

22.11. Lesenacht

> Information über die neusten Kinder- & Jugendbücher! Übernachtung im Buratino - Lesestunde am

Lagerfeuer - bitte anmelden!

25.11. Batiken/15.00 Uhr

26.11. Adventsgestecke basteln/15.00 Uhr

> Hallo Kids, bringt eure Eltern und Großeltern mit gemeinsam möchten wir mit euch und eurer Familie einen gemütlichen kreativen Nachmittag mit viel Spaß und Freude verbringen.

#### Tägliche Angebote:

- Volleyball, Billard, Tischtennis, Kicker
- Schach, Kartenspiele, Gesellschaftsspiele
- Minibibliothek, Fotolabor
- Hausaufgabenhilfe
- Beratung u. Unterstützung bei Problemen

## mad house Termine

Kräppelchen backen /15.00 Uhr 24.11. - 27.11. Adventsgestecke basteln

Täglich ab 15.00 Uhr - anschließend gemütli-

cher Kaffee- & Kakaotisch

28.11. Weihnachtliche Hexenhäuschen aus Keksen &

Zuckerglasur zum Basteln - Verschenken - Essen!

Beginn 15.00 Uhr

Ihr könnt bei uns Kindergeburtstag feiern!!!

# Lebenshilfe für Behinderte Sangerhausen e. V.



# Veranstaltungen der Lebenshilfe für Behinderte Sangerhausen e. V. im Dezember

Öffnungszeiten: Montag und Mittwoch von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr und bei Bedarf nach vorheriger Vereinbarung

Montag, den 01.12.2014

Proben für Weihnachtsfeier

8.00 Uhr bis 20.00 Uhr 15.00 Uhr Treff in der Lebenshilfe, Haus der Vereine, Darrweg 1a, 06526

Sangerhausen

Mittwoch, den 03.12.2014 Wichteln

8.00 Uhr bis 20.00 Uhr 15.00 Uhr Treff in der Lebenshilfe,

Haus der Vereine, Darrweg 1a, 06526

Sangerhausen

Montag, den 08.12.2014

8.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Wir backen Welhnachtsgebäck 15.00 Uhr Treff in der Lebenshilfe,

Haus der Vereine, Darrweg 1a, 06526 Sangerhausen

Dienstag, den 09.12.2014

8.00 Uhr bis 16.30 Uhr

**SHG Tinnitus trifft sich** 

14.00 Uhr Treff in der Lebenshllfe, Haus der Vereine, Darrweg 1a, 06526

Sangerhausen

Mittwoch, den 10.12.2014 Proben für Weihnachtsfeier

8.00 Uhr bis 20.00 Uhr 15.00 Uhr Treff in der Lebenshllfe, Haus der Vereine, Darrweg 1a, 06526

Sangerhausen

Freltag, den 12.12.2014

Weihnachtsfeier unserer

8.00 Uhr bis 20.00 Uhr Mitglieder

14.00 Uhr Treff in der Lebenshilfe, Haus der Vereine, Darrweg 1a, 06526

Sangerhausen

Montag, den 15.12.2014

8.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Kino mit Veranstaltungsrückblick 2014

15.00 Uhr Treff in der Lebenshilfe, Haus der Vereine, Darrweg 1a, 06526

Sangerhausen

Mittwoch, den 17.12.2014 Jahresabschluss Disco

8.00 Uhr bis 20.00 Uhr 15.00 Uhr Treff in der Lebenshilfe, Haus der Vereine, Darrweg 1a, 06526

Sangerhausen

Ab Freitag, den 09.12.2014 bis zum Dienstag, dem 06.01.2015 bleibt die Lebenshilfe wegen Betriebsferien geschlossen!

Das Team der Jebenshilfe wünscht allen Mitgliedern und Angehörigen eine besinnliche Weihnachtszeit und einen gesunden Rutsch in das neue Jahr!

Änderungen vorbehalten! www.lebenshilfe-sangerhausen.de

# **WGS-Generationenhaus**

Alban-Hess-Str. 31

# Offentliche Veranstaltungen Projekt 3 e. V. Mieterzentrum "treffpunkt süd"

Mo., 01.12.2014

14.00 Uhr "Kaffeegeflüster und Handarbeiten"

Di., 02.12.2014

14.30 Uhr "Adventsgestecke selbst anfertigen"

Leitung: Frau Böttger

Mo., 08.12.2014

Koch-Club Mitglieder der Gruppe 1 "Weihnachts-10.00 Uhr

feier des Koch-Clubs" Leitung: Stefanie Hornickel

- Projekt 3 e. V.

Di., 09.12.2014

14.00 Uhr "Kaffeegeflüster und Handarbeiten"

Di., 09.12.2014

14.30 Uhr

Kleine Apotheker-Fragestunde "Teeverkostung" Leitung: Regina Stahlhacke Jacobi Apotheke San-

gerhausen

Mo., 15.12.2014

10.00 Uhr

Koch-Club Mitglieder der Gruppe 2 "Weihnachtsfeier des Koch-Clubs" Leitung: Stefanie Hornickel

- Projekt 3 e. V.

Di., 16.12.2014

16.30 Uhr

14.00 Uhr "Kaffeegeflüster und Handarbeiten"

Do., 18.12.2014

Treffen der Selbsthilfegruppe "Pflegende Angehörige Demenzkranker" Leitung: Romy Meyer,

Projekt 3 e. V.

Mo., 22.12.2014

14.00 Uhr "Kaffeegeflüster und Handarbeiten"

#### wöchentlich regelmäßige Veranstaltungen:

montags

16.00 Uhr Treffen der SHG "Trauma und Depressionen"

16.30 Uhr Singestunde (Projekt 3 e. V.)

mittwochs

13.30 Uhr Skat-Runde (Projekt 3 e. V.)

donnerstags

09.00 Uhr Sitzgymnastik (SVGR e. V.) 14.00 Uhr Rommee-Runde (Projekt 3 e. V.)

Bei uns erhalten Sie Informationen zu den Veranstaltungen und Ihre Anmeldung erbitten wir bei Frau Listing, Tel. 03464 270727 oder per E-Mail: treffpunkt-sued@projekt-3.de

Sie erreichen uns

Montag 10.00 bis 17.30 Uhr

Dienstag/Mittwoch/

Donnerstag 10.00 bis 16:30 Uhr Freitag 10.00 bis 12.00 Uhr

Vom 24.12.14 bis zum 02.01.15 ist der "treffpunkt süd" geschlossen. Ab dem 05.01.15 sind wir wie gewohnt für Sie da.

Wir wünschen Ihnen ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in ein gesundes neues Jahr.

# Jägerschaft Hettstedt e.V. sucht Bundesfreiwillige

Die Jägerschaft Hettstedt e. V. ist vom Bundesministerium für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben eine anerkannte Einsatzstelle für den Bundesfreiwilligendienst. Für leichte Tätigkeiten im Bereich Umwelt- und Naturschutz sucht die Jägerschaft Hettstedt e. V. Arbeitnehmer für den Bundesfreiwilligendienst im Alter über 27 Jahre, es können auch rüstige Rentner sein.

#### Voraussetzungen sind:

Hartz IV, Rentner, oder Nichtleistungsempfänger

#### Einsatzorte:

Naturlehrweg "Scheerenberg" der Jägerschaft Hettstedt e. V., Waldgebiet Gemarkung Abberode

Naturbergbauwanderweg Tilkerode, in Abstimmung mit der Verwaltung der Stadt Mansfeld

#### Einsatzzeit:

Februar 2015 bis Januar 2016

Vergütung: Auskünfte erteilt Die KÖS Welfesholz, Tel.: 034783 60074

Bewerbungen unter: Jägerschaft Hettstedt e. V.

Vorsitzender Herr Peter König Schulstraße Abberode 5

**OT Abberode** 06343 Mansfeld Tel.: 034779 20313

oder per E-Mail: jaegerschaft-hettstedt@t-online.de

# Eisenbahner

Die Stiftung Bahn-Sozialwerk und Gewerkschaft EVG laden alle Förderer und Mitglieder mit ihren Partner zu einer gemeinsamen Veranstaltung am Donnerstag, 18. Dezember, 14 Uhr in die Gaststätte "Am Friesenstadion" ein . Anmeldung bitte unter 03464 521034 oder 03464 587252 bis 15. Dezember.

# Termine für Senioren

# Veranstaltungen des Kreisverbandes Mansfeld-Südharz



im Dezember 2014

# Begegnungszentrum im Mehrgenerationenhaus Oberröblinger Str. 1 a

03.12.2014

09.30 Uhr Sitzgymnastik mit Kerstin

13.30 Uhr Rommee- und Skatspieler treffen sich

04.12.2014

14.00 Uhr Großer Nikolausmarkt mit kleinen Marktständen

und Überraschungen

05.12.2014

9.00 Uhr Heute feiert die Tanzgruppe und wartet auf den

Weihnachtsmann

15.30 Uhr-

08.12.2014

19.00 Uhr

**Blutspende** 09.12.2014

13.00 Uhr-Wir basteln zum Fest

15.00 Uhr Selbsthilfegruppe Herz 2 trifft sich

10.12.2014

09.30 Uhr Sitzgymnastik mit Kerstin

13 30 Uhr Rommee- und Skatspieler spielen in geselliger Runde

11.12.2014

14.00 Uhr Die Mitglieder des Ortsverein der Altstadt treffen sich zum weihnachtlichen Nachmittag

12.12.2014

08 30 Uhr Tanztraining in der Kleinsporthalle Süd-West

15.12.2014

Nadine Hampel lädt zum Frauenfrühstück ein, wie 10.00 Uhr

immer mit einem interessantem Thema

16.12.2014

13.00 Uhr Die Bastel- und Handarbeitsgruppe gestaltet einen

Adventsnachmittag

17.12.2014

09.30 Uhr Sitzgymnastik mit Kerstin

13.30 Uhr Rommee- und Skatspieler wollen gewinnen und ge-

nießen ihren Adventskaffee

18.12.2014

14.00 Uhr Weihnachtlicher Nachmittag der Hausbewohner

Lindenstr. Othal Rose und Gruppe "Fit ab 60"

19.12.2014

08.30 Uhr Tanztraining in der Kleinsporthalle Süd-West

Vom 23.12. bis 12.01.2015 bleibt unser Begegnungszentrum geschlossen

Am 15.01.2015 findet unsere 1. Begegnung im neuen Jahr

# Begegnungsstätte Lindenstraße

03.12.2014

Unterhaltsamer Adventsnachmittag 14.00 Uhr

04.12.2014

14.00 Uhr Nikolausmarkt im Begegnungszentrum

10.12.2014

14.00 Uhr Gemütlicher Kaffeenachmittag in weihnachtlicher

Atmosphäre

17.12.2014

14.00 Uhr Bingo-Spiel mit Monika

18.12.2014

14.00 Uhr Weihnachtsveranstaltung im Begegnungszentrum

Vom 23.12.2014 bis 12.01.2015 bleiben unsere Begegnungsstätten geschlossen.

# Freude zum Advent

Am Mittwoch, dem 26.11.2014, um 14.00 Uhr lädt die Volkssolidarität zu einem Adventskonzert des Frauenchores in die Begegnungsstätte in der Mogkstraße ein.

Es wird ein stimmungsvoller Nachmittag. Dargeboten werden schöne und bekannte Weihnachtslieder und Gedichte. Natürlich gibt es auch Kaffee und Kuchen, deshalb wird um Anmeldung gebeten.

# Begegnungsstätte der Volkssolidarität, Mogkstraße 12

Datum Art der Veranstaltung

Montag, 01.12.2014

14.00 Uhr Weihnachtsfeier des Chores der Volkssolidarität

Dienstag, 02.12.2014

13.00 Uhr "Fit im Alter" - Seniorengerechte Gymnastik mit Er-

gotherapeutin Fr. Siebenhüner

14.00 Uhr Die Handarbeitsgruppe trifft sich - Gestalten mit

Strick- und Handarbeiten

Mittwoch, 03,12,2014

13.30 Uhr Kreatives Gestalten mit unserer Bastelgruppe

14.00 Uhr Die Ortsgruppe Sangerhausen-Süd, unter Leitung von Herrn Knothe lädt alle seine Mitglieder in die

Begegnungsstätte der Volkssolidarität ein

Donnerstag, 04.12.2014

13.00 Uhr Die Kartenspieler sind wieder in Action - schauen Sie herein

Die Ortsgruppen von Frau Eichentopf/Frau Marten 14.00 Uhr und von Herrn Möser laden alle ihre Mitglieder herz-

lich zur Weihnachtsfeier in die Begegnungsstätte

der VS, in die Mogkstr. 12, ein Freitag, 05.12.2014

"Zum Tag des Ehrenamtes" 12.00 Uhr

> ein Dankeschön an unseren Beirat sowie an alle Vorsitzenden und Hauptkassierer der Ortsgruppen

des Regionalverbandes

#### Montag, 08.12.2014

14.00 Uhr Die Sozialstation lädt alle ihre Betreuten recht herz-

lich zur Weihnachtsfeier in die Begegnungsstätte

der VS, in die Mogkstr. 12, ein

Dienstag, 09.12.2014

13.00 Uhr "Fit im Alter" - Seniorengerechte Gymnastik mit Er-

gotherapeutin Fr. Siebenhüner

14.00 Uhr Die Handarbeitsgruppe trifft sich - Gestalten mit

Strick- und Handarbeiten

14.00 Uhr Die Ortsgruppen unter Leitung von Frau Koksch, Frau

Brettschneider und Frau Wesemann laden alle ihre Mitglieder ganz herzlich zur Weihnachtsfeier in die Begegnungsstätte der VS, in die Mogkstr. 12, ein

Mittwoch, 10.12.2014

13.30 Uhr Kreatives Gestalten mit unserer Bastelgruppe

14.00 Uhr Zur Weihnachtsfeier in der Begegnungsstätte der

VS, Mogkstr. 12, sind alle Mitglieder der Ortsgruppe Othal "Am Rosarium", unter Vorsitz von Herrn Geßner eingeladen.

Donnerstag, 11.12.2014

13.00 Uhr Wir laden ein zu Karten- und Brettspiele - Schauen

Sie herein!

Dienstag, 16.12.2014

13.00 Uhr "Fit im Alter" - Seniorengerechte Gymnastik mit Er-

gotherapeutin Fr. Siebenhüner

14.00 Uhr Die Handarbeitsgruppe trifft sich - Gestalten mit

Strick- und Handarbeiten

# Reisen mit der Volkssolidarität -Unsere Angebote für Sie!

Wir haben für Sie die neuen Tages- und Mehrtagesfahrten für 2015! Bitte informieren Sie sich bei Frau Kurch - Tel. 03464 572206

Wir wünschen allen unseren Seniorinnen und Senioren ein schönes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr 2015.

Die Geschäftsstelle sowie die Begegnungsstätte der Volkssolidarität bleiben vom 24.12.2014 bis zum 05.01.2015 geschlossen!

Die Sozialstation in der Mogkstraße 12, steht Ihnen unter der Tel.: 03464 521892 rund um die Uhr zur Verfügung.

Anzeigen